

Gefährten, Regenten, Witwer

Männliche Herrschaft im Heiligen Land der Erbköniginnen

Philippe Goridis (Zürich)

Als nach dem Tod König Balduins II. (1131) dessen älteste Tochter Melisende und ihr Mann Fulko von Anjou an die Herrschaft über das Königreich Jerusalem gelangten, ging die Königswürde zum ersten Mal in der Geschichte der Kreuzfahrerherrschaften an eine Erbtöchter und über diese an ihren Ehemann. Melisende stand damit an der Spitze einer illustren Reihe von fränkischen Thronerbinnen in Antiochia (Konstanze, 1136–1163) und Jerusalem (Sibylle, 1186–1190; Isabella I., 1192–1205; Maria la Marquise, 1210–1212; Isabella II., 1225–1228). Zusammen mit ihren *consortes* lenkten diese Frauen die Geschehnisse des lateinischen Ostens. Wie zuletzt Alan Murray betont hat, handelt es sich bei dieser Dichte weiblicher Herrschaftsnachfolge um ein im Vergleich zum europäischen Westen außerordentliches Phänomen, das entsprechend immer wieder von der Forschung thematisiert wurde¹. Im Vergleich zu den Herrschaftsträgerinnen weit weni-

1) Alan V. MURRAY, *Women in the Royal Succession of the Latin Kingdom of Jerusalem (1099–1291)*, in diesem Band, S. 136 errechnet für die rund zweihundertjährige Existenz der Kreuzfahrerherrschaften einen Anteil weiblicher Thronfolgen von 31 %, während er für den lateinischen Westen in einem Zeitraum von fünfhundert Jahren einen Anteil weiblicher Herrschaftssukzession von deutlich unter 12 % annimmt. Mit weiblicher Herrschaft im Königreich Jerusalem beschäftigten sich z. B. MURRAY, *Women*; Sarah LAMBERT, *Queen or Consort. Rulership and Politics in the Latin East, 1118–1228*, in: *Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London April 1995*, hg. von Anne DUGGAN, Woodbridge 1997, S. 153–169; Bernard HAMILTON, *Women in the Crusader States. The Queens of Jerusalem (1100–1190)*, in: *Medieval Women. Dedicated and Presented to Professor Rosalind M. Hill on the Occasion of Her Seventieth Birthday*, hg. von Derek BAKER, Oxford 1978, S. 143–174; Hans Eberhard MAYER, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, in: *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972), S. 93–182; Brenda BELIOZIAN, *Mélisende de Jérusalem et les princesses arméniennes du royaume des Francs*, Paris 2001; Michel BALARD, *Mélisende, reine de Jérusalem*, in: *Retour aux sources. Textes, études et documents d'histoire médiévale offerts à Michel Parisse*, hg. von Sylvain GOUGUENHEIM/Monique GOULLET/Odile KAMMERER/Pierre MONNET/Laurent MORELLE/Monique PAULMIER-FOUCART, Paris 2004, S. 449–457; Jonathan PHILLIPS, »A Woman of Unusual Wisdom and Discretion«. *Queen Melisende of Jerusalem*, in: *Holy Warriors. A Modern History of the Crusades*, hg. von Jonathan

ger Beachtung fanden deren Gefährten in ihrer Rolle als Königingemahle, die in der Regel als gekrönte Könige die Regierungsgeschäfte ausübten²⁾. Folgt man insbesondere der altfranzösischen Chronistik, bezogen diese Herrscher ihre Legitimation aus den geblütsrechtlichen Ansprüchen ihrer Gemahlinnen. Umso erstaunlicher ist es, dass sie auch nach dem Tod der jeweiligen Erbkönigin eine bestimmende Rolle im Königreich Jerusalem zu spielen vermochten. Von 1190 bis in die 1240er-Jahre hinein lag die Regierungsgewalt über das Königreich Jerusalem häufig in den Händen von verwitweten *consortes*, ein Phänomen, das sich außerhalb der Kreuzfahrerherrschaften nicht findet. Als Regenten für minderjährige Thronerbinnen und -erben sicherten die Königwitwer der herrschenden Dynastie den Führungsanspruch und waren ein entscheidender Faktor für die Sicherung der Königinnenherrschaft in Jerusalem. Dies ist keineswegs so selbstverständlich, wie es Chronistik und Forschung oft erscheinen lassen. Denn eine Witwerherrschaft brachte stets die Gefahr eines Bruchs der dynastischen Kontinuität mit sich. Ohne das Gegengewicht einer lebenden Thronerbin mochte sich der immerhin gesalbte und gekrönte Königwitwer durchaus Chancen ausrechnen, die Herrschaft ohne Einschränkungen selbst zu übernehmen. Im Königreich Jerusalem scheinen die angeheirateten Könige aber die Interessen des durch die Erbkönigin repräsentierten Königshauses respektiert und vertreten zu haben – zu Lebzeiten der Frau als *consortes* und nach ihrem Tod als Königwitwer und Regenten.

Das wechselseitige Verhältnis zwischen den Jerusalemer Erbköniginnen auf der einen und ihren dynastiefremden Ehemännern auf der anderen Seite differenzierte sich vor allem im Laufe des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus und soll im Folgen-

PHILLIPS, London 2009, S. 50–74; Helen NICHOLSON, *La roine preude femme et bonne dame*. Queen Sybil of Jerusalem (1186–1190) in History and Legend, 1186–1300, in: *Studies in Medieval History* 15 (2006), S. 110–124; Bernard HAMILTON, The Titular Nobility of the Latin East. The Case of Agnes of Courtenay, in: *Crusade and Settlement. Papers Read at the First Conference of the Society for the Study of the Crusades and the Latin East and Presented to R. C. Smail*, hg. von Peter EDBURY, Cardiff 1985, S. 197–203; Thomas ASBRIDGE, Alice of Antioch. A Case Study of Female Power in the Twelfth Century, in: *The Experience of Crusading, 2: Defining the Crusader Kingdom*, hg. von Peter EDBURY/Jonathan PHILLIPS, Cambridge 2003, S. 29–47; Deborah GERISH, Ancestors and Predecessors. Royal Continuity and Identity in the First Kingdom of Jerusalem, in: *Anglo-Norman Studies* 20 (1997), S. 127–150.

2) Vgl. z. B. Bernard HAMILTON, King Consorts of Jerusalem and their Entourages from the West from 1186 to 1250, in: *Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 37), hg. von Hans Eberhard MAYER, München 1997, S. 13–24; Gregory FEDORENKO, The Crusading Career of John of Brienne, c. 1210–1237, in: *Nottingham Medieval Studies* 52 (2008), S. 43–79. Wichtige Erkenntnisse, allerdings ohne sich explizit mit den Königingemahlen als *consortes* zu beschäftigen, liefern u. a. Jonathan RILEY-SMITH, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277*, London/Basingstoke 1973 oder Joshua PRAWER, *Crusader Institutions*, Oxford 1980. Mit Blick auf die nachfolgend interessierenden verwitweten *consortes* ist es denn auch bezeichnend, dass der Duden zwar einen Eintrag »Königinwitwe« (»Witwe eines Königs«) kennt, nicht aber den umgekehrten Fall des »Witwers einer Königin« oder eben des »Königwitwers«.

den detailliert aufgearbeitet werden. Es stellt sich die Frage, wie sich das in Jerusalem zu beobachtende Phänomen ausbilden konnte, welche Bedeutung es für die konstitutionelle Entwicklung des Königreichs hatte, besonders für das Verhältnis zwischen männlicher und weiblicher Herrschaft, und welchen Schwierigkeiten, aber auch Chancen sich die betroffenen *consortes* gegenübersehen. Von besonderem Interesse sind hierbei einerseits die Strategien, die die Männer hervorbrachten, um die eigenen Herrschaftsansprüche zu konsolidieren und ihre soziale Stellung abzusichern und andererseits die Reaktionen darauf in den Kreuzfahrerherrschaften.

Die Fragen zum Herrschaftsverhältnis zwischen Erbköniginnen und ihren Männern werden einleitend am Beispiel der bereits erwähnten Melisende (1131–1152) und ihres Gatten Fulko (1131–1143) diskutiert. Fulko wurde zwar nie zum Königwitwer, seine Lebens- und Herrschaftssituation veranschaulicht aber die grundsätzlichen Probleme, mit denen sich die Königingefährten konfrontiert sahen (I). Damit soll die Grundlage für eine Analyse der Witwerherrschaft bereitet werden. Dabei lassen sich fünf Untersuchungsphasen unterscheiden: der Thronstreit zwischen Guido von Lusignan (1186–1194) und Konrad von Montferrat (1190–1192), der sich stark auf die Ausgestaltung des Erb- und Sukzessionsrechts auswirkte (II), die Konsolidierung der rechtlichen Position der *consortes* unter den Königen Aimerich (1198–1205) und Johann von Brienne (1210–1225) (III, IV) und schließlich deren sukzessiver Zerfall während Herrschaft und Regentschaft Kaiser Friedrichs II. (1225–1242) (V, VI).

I. MELISENDE UND FULKO VON ANJOU

Trotz der späteren Geläufigkeit stellte im frühen 12. Jahrhundert die Kombination einer *regina sue sponte* wie Melisende und eines angeheirateten, aber gekrönten *rex consors* wie Fulko im Königreich Jerusalem ein Novum dar, »[which] is of capital importance in the history of the Latin Kingdom of Jerusalem [...],« wie Hans Eberhard Mayer wohl nicht zu Unrecht postulierte³⁾. Jüngst sind die schillernde Karriere Melisendes und ihre Herrschaft zusammen mit ihrem Gemahl, dem Grafen Fulko von Anjou, von Alan Murray noch einmal ausführlich und mit neuen Einsichten gewürdigt worden. Auch Murray gelangt zum Schluss, dass diese Episode im Königreich das Verständnis von Herrschaftssukzession im Allgemeinen und der Rolle eines Königingemahls im Speziellen durchaus beeinflusst haben dürfte⁴⁾.

Inwieweit Melisende und Fulko aber als Vorbild für die Herrschaft späterer Erbköniginnen und speziell ihrer *consortes* angesehen werden können, ist schwieriger zu beurtei-

3) MAYER, *Studies* (wie Anm. 1), S. 111. Vgl. dazu auch Rudolf HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca in: QFIAB 50 (1971), S. 26–33.

4) MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 144.

len, zumal ihr vermeintliches Paradebeispiel in der historischen Entwicklung der Kreuzfahrerherrschaften letztlich ein Sonderfall geblieben ist. Das hat 1972 bereits Hans Eberhard Mayer mit der These angedeutet, dass Melisende nicht nur Erbkönigin gewesen, sondern von ihrem sterbenden Vater zusammen mit Fulko und ihrem jungen Sohn Balduin III. in eine Samtherrschaft erhoben worden sei. Dies hätte ihre Herrschaftsansprüche zusätzlich untermauert – sogar über den Zeitpunkt der Volljährigkeit Balduins III. hinaus, für den sie bis dahin die Regentschaft führte⁵⁾. Zuletzt hat Alan Murray gegen diese Interpretation gewichtige Einwände vorgebracht, die die konstitutionelle Besonderheit des Beispiels Melisende relativieren und besser mit den späteren Fällen von weiblicher Erbfolge in Einklang bringen. Aber auch Murray kommt zum Schluss, dass Melisende aufgrund der Zeitumstände wie keine Erbkönigin mehr nach ihr ihren politischen Einfluss geltend machen konnte⁶⁾.

Anders als ihren Nachfolgerinnen gelang es Melisende nach dem Tod Fulkos, eine Wiederverheiratung zu vermeiden. Dadurch bewahrte sie sich eine gewisse Unabhängigkeit, die sich auch in ihrer Präsenz in den Quellen widerspiegelt. In einer vergleichbaren Situation als verwitwete Thronerbin fand sich in der Geschichte der Kreuzfahrerherrschaften nur noch Konstanze von Antiochia, die sich nach dem Ableben ihres Gemahls Raimund (1149) einige Jahre erfolgreich gegen eine Wiederverheiratung sperrte und in eigenem Recht, oder zumindest als Regentin für ihren minderjährigen Sohn, Bohemund III., das Fürstentum Antiochia regierte⁷⁾.

Zweitens war zum Zeitpunkt der nicht ganz freiwilligen Abdankung Melisendes der legitime Thronerbe, Balduin III., zu einem Mann herangewachsen, der die Herrschaft ohne Unterbrechung weiterführen konnte – auch das eine Konstellation, die nur noch im Falle Konstanzes von Antiochia auftrat, nämlich 1161 nach der Gefangennahme ihres zweiten Ehemanns, Rainald von Châtillon, als Bohemund III. nach heftigen Auseinandersetzungen mit seiner Mutter schließlich an die Macht gelangte⁸⁾.

Nach Melisende und Konstanze findet sich keine Herrscherin, die über einen längeren Zeitraum ohne einen *consors* auskommen und ihr Reich allein regieren musste oder durfte. Vielmehr überlebten die Thronerbinnen entweder ihren ersten Ehemann nicht oder wurden, wie Isabella I. zwischen 1192 und 1205, solange wiederverheiratet, bis sie starben und ihre Gatten als Witwer zurückließen. Auch waren ihre Nachkommen zum Zeitpunkt ihres Todes, sofern sie noch lebten, alle so jung, dass sie die Herrschaft nicht in eigener Regie ausüben konnten, sondern einen Regenten oder eine Regentin benötigten.

5) MAYER, *Studies* (wie Anm. 1), u. a. S. 111–113.

6) MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 159.

7) Wilhelm von Tyrus/Willelmi Tyrensis Archiepiscopi Chronicon, hg. von Robert HUYGENS (CC Cont. Med. 63, 63 A), Turnhout 1986, XVII, 18, S. 785 f.

8) Vgl. zu diesen Ereignissen mit weiteren Quellenangaben Hans Eberhard MAYER, *Varia Antiochena. Studien zum Kreuzfahrerfürstentum Antiochia im 12. und frühen 13. Jahrhundert* (MGH Studien und Texte 6), Hannover 1993, S. 55–60.

Nach dem Herrschaftsantritt von Melisende und Fulko deutete aber noch nichts auf die bemerkenswerte Karriere der Königin hin. Wie von der Forschung gezeigt werden konnte, versuchte Fulko in seinen ersten Regierungsjahren, Melisende systematisch von der Herrschaft auszuschließen. Er vermochte sich dabei aber nicht entscheidend durchzusetzen. Gegen seine Maßnahmen, darunter die Installation eigener Gefolgsleute in wichtigen Positionen des Königreichs, regte sich der Widerstand der etablierten fränkischen Elite. Der König musste seine Ambitionen zurückschrauben und Melisende an der Herrschaft beteiligen⁹⁾. So erscheint in jedem Diplom Fulkos ab 1135 stets der Konsens der Erbkönigin, ein Usus, der in den späteren von einem *consors* ausgestellten Königsurkunden üblich und schließlich im »Livre au roi« kodifiziert wurde¹⁰⁾. Auch ein Auszug aus Wilhelms von Tyrus Chronik weist deutlich darauf hin, dass sich in der Mitte der 1130er-Jahre Entscheidendes im Verhältnis zwischen Melisende und Fulko, zwischen der Erbkönigin und ihrem Gefährten, zugetragen hat: Der König sei seither verweiblicht (*factus est uxorius*) und habe nichts mehr ohne die Zustimmung der Königin unternommen¹¹⁾.

Über die Beweggründe Fulkos, sich über seine Frau hinwegzusetzen, kann heute nur spekuliert werden. Es mag sein, dass ihm als erfahrenem Grafen von Anjou die gleichberechtigte Herrschaftsform nicht zugesagt hat oder, und allenfalls auch als Folge daraus, seine Position zu wenig gesichert erschien – immerhin hatte er die Herrschaft über seine Stammgrafschaft endgültig aufgegeben und verfügte über keinen Rückzugsort mehr, sollte im Heiligen Land etwas schiefgehen. Die Folgen seines Handelns sollten sich für die Gepflogenheiten der kommenden Jahrzehnte aber als richtungweisend herausstellen. Mit der Thronfolge Melisendes und der Zurückweisung der Ambitionen Fulkos durch die Jerusalemer Oberschicht wurde nicht nur die kognatische Erbfolge erstmals explizit gestärkt, sondern es wurde auch die Stellung der Erbkönigin im Herrschaftsverbund mit ihrem Gemahl aufgewertet. Diesem fiel zwar die Rolle der ausführenden Gewalt im Königreich zu, für die er als Mann gerade im kriegerischen Umfeld der Kreuzfahrerherr-

9) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XIV, 18, S. 656. Vgl. dazu MAYER, *Studies* (wie Anm. 1), S. 102–113; Hans Eberhard MAYER, *Angevins versus Normans. The New Men of King Fulk of Jerusalem*, in: *Proceedings of the American Philosophical Society* 133, 1 (1989), S. 1–25; Alan MURRAY, *Baldwin II and His Nobles. Baronial Factionalism and Dissent in the Kingdom of Jerusalem, 1118–1134*, in: *Nottingham Medieval Studies* 38 (1994), S. 60–85.

10) Die Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem, hg. von Hans Eberhard MAYER, 4 Bde. (MGH *Diplomata Regum Latinorum Hierosolymitanorum*), Hannover 2010 (zitiert zukünftig als D/DDJerus.), Nr. 156–168; *Le Livre au Roi* (Documents relatifs à l'histoire des croisades 17), hg. von Myriam GREIL-SAMMER, Paris 1995, Kap. 4, S. 143 f.

11) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XIV, 18, S. 656. Wilhelms Wortwahl wirft ein bezeichnendes Licht auf seine Vorstellung vom Zusammenspiel zwischen König und Königin, selbst wenn sie die Erbkönigin war. In seinen Augen kam es mit der Zurückbindung Fulkos zu einem Rollentausch zwischen ihm und seiner Gemahlin. Er »verweiblicht«, gibt Kompetenzen ab – und übernimmt damit eine Rolle, die normalerweise Königinnen zukommt, wird zum bloßen *consors*? –, während sie implizit gestärkt aus dem Vorgang hervorgeht.

schaften besser geeignet war als die Königin. Die Legitimität für sein Handeln schöpfte er aber aus seiner Verbindung mit der Thronerbin, deren Konsens in Regierungsangelegenheiten erforderlich war.

Das Beispiel Melisendes belegt, dass das Prinzip der weiblichen Erbfolge in Outremer bereits früh bekannt und im Grundsatz akzeptiert war. Allerdings sollte die Entwicklung um Melisende und Fulko nicht als Bekenntnis der fränkischen Elite zur weiblichen (Allein-)Herrschaft per se gewertet werden. Im 12. Jahrhundert kam es immer wieder vor, dass Erbinnen zu Gunsten der nächsten männlichen Verwandten übergegangen wurden, in denen also ein dynastisches Prinzip zur Anwendung gelangte, das Männer bevorzugte. Auch im erwähnten Aufstand eines Teils des Jerusalemer Adels dürfte die Sicherung nicht der weiblichen Erbfolge im Zentrum gestanden haben, sondern der dynastischen. Alan Murray und Hans Eberhard Mayer haben darauf hingewiesen, dass die Revolte gegen König Fulko ausgebrochen sei, weil mit der Marginalisierung Melisendes die Entmachtung der bisher von der Königsfamilie protegierten Aufständischen einhergegangen sei. Somit hatte die Revolte gegen den neuen, landfremden König vor allem mit dem Schutz eigener Interessen zu tun, die eng mit der Dynastie Melisendes verknüpft waren. Da diese keine Söhne hervorgebracht hatte, war die Unterstützung der ältesten Erbtöchter nur folgerichtig¹²⁾.

12) MURRAY, Baldwin II (wie Anm. 9), S. 79–85, bes. S. 84; MAYER, Angevins (wie Anm. 9), S. 3 f. Diese Sichtweise unterstreicht auch Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica*, Bd. 6, hg. von Marjorie CHIBNALL, Oxford 1978, XII, 48, S. 390–392. Zur Bevorzugung männlicher Verwandter: Zum Beispiel in der Frage nach der Regentschaft für den minderjährigen König Balduin IV., die an Raimund III. von Tripolis ging und nicht an Mutter, Stiefmutter oder Schwester des jungen Königs, oder die Nachfolgeregelung nach dem Tod des eben genannten Balduins IV., als nicht etwa dessen Schwester mit ihrem Gemahl berücksichtigt wurde, sondern die Krone direkt an deren *minderjährigen* Sohn aus erster Ehe weitergereicht wurde. Vgl. die Diskussion zu diesen beiden Fällen bei Hans Eberhard MAYER, *Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der Lateinischen Könige von Jerusalem*. Zugleich ein Beitrag zur Forschung über Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, in: *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967), S. 158–161; Hans Eberhard MAYER, *Die Legitimität Balduins IV. von Jerusalem und das Testament der Agnes v. Courtenay*, in: *HJb* 108 (1988), S. 63–89; RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 186; Hans Eberhard MAYER, *Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem*, Bd. 1 (MGH Schriften 40, 1), Hannover 1996, S. 305 oder LAMBERT, *Queen* (wie Anm. 1), S. 160. Vgl. auch *Livre au roi* (wie Anm. 10), Kap. 5, S. 145 f., der ebenfalls männliche Erben bevorzugt. Dieser Befund schließt nicht aus, dass im Königreich bereits im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts weibliche Erbfolge akzeptiert und auf verschiedenen sozialen Stufen praktiziert wurde. Dies spiegelt sich vielleicht noch in den erhaltenen Jerusalemer Rechtstexten wieder. Vgl. dazu Maurice GRANDCLAUDE, *Liste d'Assises remontant au premier royaume de Jérusalem (1099–1187)*, in: *Mélanges Paul Fournier de la bibliothèque d'histoire du droit* publiée sous les auspices de la société d'histoire du droit, Aalen 1982 (ND der Ausgabe von 1929), S. 335. Auch Hans Eberhard MAYER, *Carving Up Crusaders. The Early Ibelins and Ramlas*, in: *Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem presented to Joshua Prawer*, hg. von Benjamin KEDAR/Hans Eberhard MAYER/Raymond SMALL, Jerusalem 1982, S. 115 f. identifiziert für die späten 1130er-Jahre einen möglichen Fall weiblicher Erbfolge, als in Ramla die Herrschaft von Balduin an seine Tochter Helvis übergegangen sei, sein ältestes Kind. Bezeichnenderweise war ihre Herrschaft aber nur von kurzer Dauer, da sie mit der Volljährigkeit ihres *jünge-*

Selbst den nach 1186 auftretenden Fällen weiblicher Erbfolge schreiben Sarah Lambert, aber auch Alan Murray, einen vor allem legitimatorischen Charakter zu¹³). In diesen Situationen versuchten verschiedene Adelsfraktionen, ihren eigenen Einfluss auf die Besetzung des Thrones geltend zu machen, ein Unterfangen, bei dem sie auf die rechtfertigende Kraft der Dynastie angewiesen waren, selbst oder gerade wenn nur Erbinnen vorhanden waren. Das Schicksal eines *consors* war damit eng mit jenem seiner Gemahlin und dem Wohlwollen der adligen Führungsschicht verknüpft, insbesondere nach dem Tod der Erbkönigin und dem Erlöschen ihrer legitimatorischen Kraft. Der besondere Umstand, dass die Jerusalemer Thronerben in diesen Fällen jeweils noch minderjährig waren, bedeutete zumindest in der praktischen Ausübung der Regierungstätigkeit eine Unterbrechung der direkten Thronfolge. Den Königwitwern eröffnete sich so die Gelegenheit, sich an der Macht zu halten: Sie konnten die Regentschaft für die unmündigen Thronfolger beanspruchen. Ein Blick auf die Ereignisse im Heiligen Land des 12. und vor allem 13. Jahrhunderts enthüllt aber schnell, dass dieses Schlupfloch, das es den Königwitwern erlaubte, ihre Autorität wenigstens temporär zu verlängern, keineswegs immer so selbstverständlich zugänglich war, wie man annehmen könnte oder wie es die normativen Texte des Königreichs vermuten lassen. Anders als die verwitweten weiblichen *consortes*, die, durchaus analog zu europäischen Gepflogenheiten, auf ihren Wittümern versorgt oder einfach wiederverheiratet wurden¹⁴), mussten sich die männlichen darum bemühen, aktiv entsprechende soziale Sicherungsnetze aufzubauen.

ren Bruders von diesem abgelöst worden sei. Vgl. auch das Beispiel Konstanzes von Antiochia, die als Thronerbin bei der Transmission der Antiochener Fürstenrechte ebenfalls in dieser Zeit eine wichtige und umstrittene Rolle spielte.

13) LAMBERT, *Queen* (wie Anm. 1), bes. S. 160–169; MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 158 f.

14) Vgl. Jean d'Ibelin, *Le Livre des Assises*, hg. von Peter EDBURY (*The Medieval Mediterranean. Peoples, Economies and Cultures, 400–1500 Bd. 50*), Leiden/Boston 2003, App. 5, 3, 3, S. 708. Wobei das nicht bedeutet, dass sich die Königin- oder Fürstinwitwen zwingend aus dem politischen Leben zurückzogen. Beste Beispiele dafür sind Alice von Antiochia, die nach dem Tod Bohemunds II. versucht hat, das Fürstentum für sich zu gewinnen (Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* [wie Anm. 7], XIII, 27, S. 623–625), Beatrix von Edessa, die nach der Gefangennahme Joscelins II. in ihrer Grafschaft aktiv werden musste (ebd., XVII, 11, S. 775), oder Maria Komnena, die in den politischen Wirren der 1180er- und 1190er-Jahre explizit Position gegen die Courtenays bezogen zu haben scheint und noch in ihren späten Jahren Einfluss auf Eheverhandlungen zu nehmen vermochte (vgl. DJerus. Nr. 645; vgl. auch Peter EDBURY, *The Kingdom of Cyprus and the Crusades, 1191–1374*, Cambridge 1991, S. 24). Zu Situation und Rolle von Witwen in Bezug zu den Kreuzzügen, aber auch in den Kreuzfahrerherrschaften vgl. Natasha HODGSON, *Women, Crusading and the Holy Land in Historical Narrative (Warfare in History)*, Woodbridge 2007, S. 197–235, bes. S. 212 f.; MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 145 f., 150 f., 152 f., 155.

II. KÖNIGWITWER GEGEN CONSORS: GUIDO VON LUSIGNAN UND KONRAD VON MONTFERRAT

Im Jahr 1186 gelangte mit Guido von Lusignan zum zweiten Mal der *consors* einer Erbkönigin auf den Thron Jerusalems. Guido hatte 1180 Sibylle geheiratet, die Schwester König Balduins IV. Angesichts der Kinderlosigkeit und fortschreitenden Leprosität des Königs kam ihr eine wichtige Rolle bei der Sicherung des Fortbestands der Dynastie zu. Nachdem Sibylles Sohn aus erster Ehe, der nach dem Tod ihres Bruders auf den Thron gesetzt worden war, noch minderjährig verstorben war, wurde sie zusammen mit ihrem Gemahl 1186 im Zuge eines Überraschungscoups gekrönt, obwohl sich Guido bei den führenden Baronen des Königreichs nie großer Beliebtheit und Anerkennung erfreut hatte. Diese Ereignisse wurden bereits hinlänglich untersucht und müssen an dieser Stelle nicht noch einmal aufgearbeitet werden¹⁵⁾.

Die Umstände der handstreichartigen Thronbesteigung Sibylles sind ein weiterer Hinweis darauf, dass die weibliche Sukzession trotz ihrer grundsätzlichen Anerkennung keineswegs als gegeben betrachtet werden darf. So baute Raimund III. von Tripolis, der selbst Ambitionen auf die Krone hegte, mit Sibylles Halbschwester Isabella, der Tochter König Amalrichs und seiner zweiten Frau Maria Komnena, erst dann eine Gegenkandidatin in der Sukzessionsfrage auf, als er durch die Entwicklung seit 1185, die in der Krönung Sibylles und Guidos gipfelte, vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Auch wenn dies den Schluss nahelegt, dass Thronerbinnen und ihre normative Wirkmächtigkeit tatsächlich von großer Bedeutung für die konstitutionelle Realität des Königreichs waren, wird zugleich deutlich, dass die Gepflogenheiten der Thronfolge und der Regentschaft in diesen Jahren juristisch nicht genau festgelegt waren.

Mayer hält zwar zu Recht fest, dass für die Thronbesteigung eine am Geblütsrecht fixierte Wahl – vielleicht könnte man auch von Akzeptanz sprechen – durch die Großen des Reiches entscheidend war¹⁶⁾. Ob dies gerade im 12. Jahrhundert auch die weiblichen Nachfolgerechte sicherte, erscheint aber sehr unsicher. Darauf verweisen nicht nur die oben beschriebenen Ereignisse um die Thronbesteigung Sibylles, sondern auch eine frühere Regentschaft des erwähnten Raimund III. für Balduin IV. Damals wurden nämlich Balduins nächste Verwandte, seine Mutter, Agnes von Courtenay, und seine Stiefmutter, Maria Komnena, nicht als Regentinnen in Betracht gezogen. Dies zeigt, dass Herrschaftsukzession sowie Herrschafts- und Regentschaftsrecht insbesondere in dynastisch und politisch unklaren Situationen, wie sie in den Jahren zwischen etwa 1180 und 1197 bestanden, sehr stark von politischen Überlegungen beeinflusst werden konnten, die die

15) Vgl. dazu MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), bes. S. 148 f.; MAYER, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 158–161; Bernard HAMILTON, *The Leper King and His Heirs. Baldwin IV and the Crusader Kingdom of Jerusalem*, Cambridge 2000, S. 211–234; EDBURY, *Kingdom* (wie Anm. 14), S. 23–26.

16) MAYER, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 162.

»Wahl« des Adels steuern mochten¹⁷⁾. Dass in solche Entscheidungen wenigstens implizit aber auch überkommene normative Vorstellungen von einer legitimen Erbfolge einfließen, geht aus den vorangehenden Überlegungen hervor und wurde jüngst auch von Alan Murray noch einmal betont¹⁸⁾.

Ein knappes Jahr nach der Thronbesteigung Sibylles und Guidos lag das Königreich Jerusalem nach der verheerenden Niederlage des christlichen Heeres bei den Hörnern von Hattin am Boden. Die Kreuzfahrerherrschaften standen am Rande des Kollapses, der König befand sich in muslimischer Gefangenschaft und kam erst im Sommer 1188 wieder frei. Einstweilen hatte sich der fränkische Widerstand in Tyrus unter dem Markgrafen Konrad von Montferrat formiert, der die Stadt erfolgreich gegen Saladin verteidigte. Konrad sah sich aber keineswegs nur als Vorkämpfer der christlichen Sache, sondern entwickelte eigene Ambitionen im Heiligen Land: So ließ er sich seine Hilfe für Tyrus von den Bewohnern mit einem Treueschwur vergelten, obwohl die Stadt eigentlich der Krondomäne zugehörig war. Als Guido nach seiner Freilassung zusammen mit Sibylle nach Tyrus zog, verweigerte Konrad den beiden glatt den Eintritt und letztlich auch die Anerkennung als Herrscherpaar – so bezeichnete er Guido in einer Urkunde schon 1188 als *quondam rex*¹⁹⁾. Dass sich Guido seit seiner Ankunft im Heiligen Land bei den Großen des Reiches noch nie ungeteilter Beliebtheit erfreut hatte, dürfte seine Position zusehends geschwächt haben²⁰⁾. Nichts desto trotz hatte er zu diesem Zeitpunkt noch einen großen Teil des Jerusalemer Adels hinter sich. Als er nach der Demütigung durch Konrad Tyrus verließ, um in einer verzweifelten Aktion Akkon zu belagern, zogen viele Vasallen mit ihm²¹⁾.

Von zentraler Bedeutung war in dieser Auseinandersetzung der Status der *consortes* als Herrschaftsberechtigte. Auch wenn Konrad mit seinem Engagement in Tyrus, wie erwähnt, die Legitimität Guidos als Herrscher anzuzweifeln begann, war dieser durch seine Verbindung mit Sibylle gesalbt und gekrönt worden und als König in rechtlicher Hinsicht abgesichert. Doch 1190 starben die Königin und ihre beiden Töchter, worauf Guidos Position sofort unter Druck geriet. Der altfranzösische Fortsetzer Wilhelms von Tyrus, der Guido gegenüber eher kritisch eingestellt ist, hält fest, dass nun *le reiaume eschajj par*

17) So verdrängte 1174 Raimund III. von Tripolis den bei den Baronen unbeliebten Konstabler des Königreichs, Miles von Plancy, aus der Regentschaft für den minderjährigen König Balduin IV., offiziell legitimiert durch Raimunds nahen Verwandtschaftsgrad. Vgl. dazu: Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XXI, 3, S. 963.

18) MURRAY, *Women* (wie Anm. 1).

19) *Regesta Regni Hierosolymitani (MXCVII–MCCXCI)*, hg. von Reinhold RÖHRICHT, Innsbruck 1893 (zitiert zukünftig als RRH), Nr. 676, S. 181. Vgl. dazu auch MAYER, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 191.

20) Vgl. zur Kritik an Guido von Lusignan: Peter EDBURY, *Propaganda and Faction in the Kingdom of Jerusalem. The Background to Hattin*, in: *Crusaders and Muslims in Twelfth-Century Syria (The Medieval Mediterranean 1)*, hg. von Maya SCHATZMILLER, Leiden 1993, S. 182; HAMILTON, *Leper King* (wie Anm. 15), S. 169, 196–198.

21) Vgl. auch RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 114.

*dreit heritage a Ysabel, la feme Hanfrei dou Thoron, qui fu fille le roi Amauri et de la reyne Marie*²²). Laut dem Chronisten war sich Konrad dieser Tatsache sehr bewusst, weshalb er mithilfe Maria Komnenas, der Witwe Amalrichs und Mutter Isabellas, die Auflösung der Ehe zwischen ihrer Tochter und deren Gatten, Humfried von Toron, betrieb. Die Intrige gelang, und auch wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aktion bestanden, heiratete Konrad die erneut zur Thronerbin stilisierte Isabella umgehend – laut dem ›Itinerarium peregrinorum‹ in der dezidierten Absicht, selbst König zu werden²³). Denn, so Konrads Folgerung nach dieser Quelle, Guidos Regierungsweise sei beklagenswert und nach dem Tod Sibylles erst noch unrechtmäßig, da mit Isabella eine andere Tochter des Königs Amalrich am Leben sei²⁴). 1186 hatten die Barone um Raimund III. auf eine ähnliche Argumentationslinie zurückgegriffen, um die Thronbesteigung Sibylles und Guidos zu verhindern. Damals war diese Strategie an Isabellas Gatten Humfried gescheitert, der im letzten Moment auf die Seite Sibylles und Guidos gewechselt war und den Baronen so den Wind aus den Segeln genommen hatte²⁵).

Nun sah die Sache anders aus: Isabella *requist [...] le reiaume as barons qui la [i. e. Tyrus] esteient, et les homages*²⁶). Schon diese Formulierung weist auf eine Spaltung des Königreichs und die Unübersichtlichkeit der Situation hin: Nicht etwa alle Barone Jerusalems leisteten der propagierten neuen Königin den Treueeid, sondern nur jene, die gerade in Tyrus, in Konrads Hochburg, anwesend waren. Es lässt sich mit einigem Recht vermuten, dass es sich dabei vor allem um eine Gruppe von Adligen um Balian von Ibelin, den Gatten der Königinwitwe Maria Komnena, handelte. Diese Personen bildeten den Kern jener Gruppe, die Guido gegenüber bereits 1186 kritisch eingestellt gewesen war²⁷). Es lässt sich in Umkehrung aber auch argumentieren, dass Guido selbst nach dem Tod der Erbkönigin im Adel auf Rückhalt zählen konnte und seine Herrschaftslegitimation durchaus weiterhin anerkannt war.

22) La continuation de Guillaume de Tyr (1184–1197), hg. von Margaret Ruth MORGAN (Documents relatifs à l'histoire des croisades 14), Paris 1982, Kap. 103, S. 105.

23) La continuation de Guillaume de Tyr (wie Anm. 22), Kap. 104–105, S. 105–110; Das Itinerarium peregrinorum. Eine zeitgenössische englische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt, hg. von Hans Eberhard MAYER (MGH Schriften 18), Stuttgart 1962, Kap. 63, S. 352. Vgl. auch Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier publiée pour la première fois, d'après les manuscrits de Bruxelles, de Paris et de Berne, avec un essai de classification des continuateurs de Guillaume de Tyr, hg. von Louis DE MAS LATRIE, Paris 1871, Kap. 24, S. 267. Zum Problem der Auflösung der Verbindung zwischen Isabella und Humfried insbesondere aus kirchenrechtlicher Sicht vgl. Hans Eberhard MAYER, Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem, Bd. 2 (MGH Schriften 40, 2), Hannover 1996, S. 577–579.

24) Itinerarium peregrinorum (wie Anm. 23), Kap. 63, S. 352.

25) La continuation de Guillaume de Tyr (wie Anm. 22), Kap. 19, S. 34. Vgl. dazu auch HAMILTON, Leper King (wie Anm. 15), S. 221 f.

26) La continuation de Guillaume de Tyr (wie Anm. 22), Kap. 106, S. 107.

27) RILEY-SMITH, Nobility (wie Anm. 2), S. 114 f.; EDBURY, Kingdom (wie Anm. 14), S. 25 f.

Konrad sah sich nach seiner Hochzeit mit Isabella der Königswürde trotzdem schon sehr nahe. Dies zeigen seine beiden ersten Diplome nach der Eheschließung: In einer Urkunde vom 3. März 1191 kündigt er die künftige Besiegelung der Urkunde mit dem Königssiegel an, und ein Jahr später bezeichnet er sich explizit als *per dei gratiam rex Ierosolimorum electus*²⁸⁾. Mayer vermutet, dass Konrad gegenüber Guido vollendete Tatsachen habe schaffen wollen, indem er den »in Jerusalem einzigartigen Titel eines erwählten Königs von Jerusalem« führte und eine Art Wahlakt suggerierte²⁹⁾. Doch davon ließ sich Guido nicht beeindrucken. Nach dem Tod Sibylles urkundete er noch in neun Fällen, stets mit dem Titel *per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex VIII*^{us30)}. Auch wenn er nur durch seine Heirat mit Sibylle in diese Position gekommen war, dürfte sich ihm die rechtliche Ausgangslage nicht so eindeutig präsentiert haben, wie sie in der altfranzösischen Chronistik erscheint und wie sie von Konrad suggeriert wird. Zur altfranzösischen Chronistik gilt ohnehin zu bedenken, dass sie erst nach den Ereignissen um den Dritten Kreuzzug entstanden oder redigiert wurde, bisweilen erst spät im 13. Jahrhundert, zur selben Zeit, als auch die großen Jerusalemer Juristen ihre Abhandlungen verfassten. Die Autoren dieser Quellen wussten um die weiteren Geschehnisse und könnten in ihrer Darstellung von den sozio-politischen und rechtlichen Realitäten ihrer eigenen Zeit beeinflusst worden sein. Zudem stehen diese Quellen Guido generell eher kritisch gegenüber und sprechen ihm jegliche Legitimität nach dem Tod Sibylles ab. Darin spiegelt sich ihre Parteinahme für die französische Seite im Dritten Kreuzzug wieder, die sich klar hinter Konrad von Montferrat stellte. Die Engländer unter Richard I. Löwenherz dagegen favorisierten Guido von Lusignan, weil sie das Recht auf seiner Seite sahen³¹⁾.

Guido mochte sich also durchaus Hoffnungen machen, seinen Thron zu behalten. Einerseits befand er sich in einer Lage, wie noch kein *rex consors* vor ihm. Er war der erste Königwitwer der Geschichte der Kreuzfahrerherrschaften, es existierten keine Erfahrungen, wie mit einer solchen Situation umzugehen war. Und andererseits war er immerhin der – wenigstens aus seiner Sicht auch rechtmäßig – gesalbte und gekrönte König von Jerusalem, der auch unter den Großen Jerusalems nach wie vor über Parteigänger verfügte, selbst wenn deren Zahl bis 1192 stetig schwand³²⁾. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass auch den Zeitgenossen der Unterschied zwischen dem gekrönten Guido, der stets unter Nennung seines Königstitels in der Chronistik auftaucht, und dem ungekrönten

28) DDJerus. Nr. 529 f.

29) DJerus., S. 901. Für weitere Überlegungen dazu siehe weiter unten Anm. 34.

30) DDJerus. Nr. 483–491.

31) *quia regi Guidoni potius videbatur competere*, Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi, in: Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I., vol. 1, hg. von William STUBBS (Rolls Series. Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores [38, 1]), London 1884, III, 20, S. 235. Vgl. auch II, 34, S. 195; III, 20, S. 235 f.; V, 37, S. 350 f.

32) EDBURY, Kingdom (wie Anm. 14), S. 25 f., bes. S. 27.

Konrad, der immer als *Marquis* erscheint, durchaus bewusst war. Auch dass Isabella, die Thronerbin, noch keine Königin war, geriet nicht in Vergessenheit. Auch sie wurde zu diesem Zeitpunkt durchgehend als *Marquise* betitelt³³⁾.

Die Polarisierung der Kreuzfahrer zwischen Guido und Konrad bedeutete für das Gelingen des Kreuzzuges und damit auch für die fränkischen Herrschaften Outremer eine nicht zu unterschätzende Gefahr: Konrad weigerte sich, Guido zu unterstützen, während Franzosen und Engländer zeitweise mehr schlecht als recht zusammen arbeiteten. Den Baronen Jerusalems dürfte dies durchaus bewusst gewesen sein. Jedenfalls scheint auf ihre Vermittlung und unter Zustimmung der beiden Kreuzfahrerkönige, Philipps II. Augustus und Richards Löwenherz, noch 1191 ein Kompromiss zur Lösung des Thronstreits zustande gekommen zu sein. Konrad erhielt in Anerkennung seiner Ehe mit der Thronerbin und seiner sonstigen Bemühungen Tyrus und weitere Gebiete als erblichen Besitz und die Aussicht, Guido nach dessen Tod auf dem Thron nachzufolgen. Guido dagegen sollte zeitlebens als König über Jerusalem herrschen³⁴⁾.

Doch mit dieser Einigung war der Thronstreit nicht beendet. Guido war offenbar nicht in der Lage, im Heiligen Land eine breitere Akzeptanz für seine Herrschaft zu gewinnen. Im April 1192 wurde er auch von Richard Löwenherz fallen gelassen, der in seinen eigenen Landen gebraucht wurde. Er musste sich dem öffentlichen Druck beugen und Konrad als König akzeptieren, um das Heilige Land einigermaßen stabilisiert zu-

33) Einige Quellenbeispiele: zu Guido: DJerus. Nr. 733 (selbst in dieser Urkunde von 1280 erscheint Guido noch als König); zu Isabella: La continuation de Guillaume de Tyr (wie Anm. 22), Kap. 137, S. 141; Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 25, S. 289; zu Konrad: Itinerarium peregrinorum (wie Anm. 23), S. 356; Itinerarium peregrinorum (wie Anm. 31), V, 11, S. 323 f.; V, 23, S. 334 f.; L'Estoire de Eracles Empeureur et la conquete de la terre d'Outremer (Recueil des historiens des croisades. Historiens Occidentaux 2), Paris 1859, S. 192; DDJerus. Nr. 529–533. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet DJerus. Nr. 530, in dem sich Konrad zusätzlich als *per dei gratiam rex Ierosolimorum electus* betitelt. Zu kirchenrechtlichen Aspekten der Titelfrage siehe Anm. 34.

34) Itinerarium peregrinorum (wie Anm. 31), III, 20, S. 235 f. Der weiter oben beschriebene Urkundenbefund ist natürlich auch im Lichte dieser Abmachung zu interpretieren, nach der Guido tatsächlich das Recht hatte, als König zu urkunden, und Konrad seine Ansprüche in gewissem Sinn als *rex electus* zur Schau stellen konnte (siehe Anm. 28). Rudolf HIESTAND, *Ierusalem et Sicilie rex*. Zur Titulatur Friedrichs II., in: DA 52 (1996), S. 187 f. hat vorgeschlagen, die Vereinbarung zwischen Konrad und Guido auch unter kirchenrechtlichen Aspekten zu interpretieren: Da eine Königsweihe und -salbung aus kanonistischer Perspektive nicht aufgelöst werden könne, konnte Guido nicht einfach ohne weiteres entfernt werden. Ein König müsse ein König bleiben. Diese Sichtweise erscheint gerade im Hinblick auf die endgültige Lösung um Guido sowie die Titelfrage zwischen Friedrich II. und Johann von Brienne einleuchtend. Allerdings muss bedacht werden, dass im vorliegenden Fall durchaus auch – wahrscheinlich gar vornehmlich – politische Motive eine Rolle gespielt haben. Zudem gibt auch Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abh. Göttingen, Dritte Folge 267), Göttingen 2005, z. B. S. 53 f. zu bedenken, dass die kanonistischen Lehrsätze zu den Möglichkeiten einer Königsabsetzung meist zur Legitimierung politischer Entscheide herangezogen wurden, sofern sie den Protagonisten überhaupt bekannt waren.

rückzulassen³⁵). Trotzdem überließ er Guido nicht einfach sich selbst, sondern übergab ihm die Insel Zypern als neues Königreich zu günstigen Konditionen, und zwar, so der Fortsetzer Wilhelms von Tyrus, *porce que il* [i. e. Guido] *esteit povres et deseritez, et ainz que il fust reis avoit esté son homme*³⁶). In dieser Darstellung stand Richard nicht nur moralisch, sondern auch als Lehnherr in der Pflicht, Guido beizustehen³⁷). Für den König von England stand aber noch mehr auf dem Spiel. Da er Guido bedingungslos unterstützt hatte, bedeutete die Anerkennung Konrads als Herr Jerusalems nicht nur eine Abkehr von Guido und seiner bisherigen Politik, sondern auch einen potentiellen Gesichtsverlust, zumal gegenüber den Franzosen. Doch mit dem Verkauf Zyperns eröffnete sich Richard ein eleganter Ausweg aus diesem Dilemma, da er nun Guido standesgemäß kompensieren konnte. Dieser übersiedelte mit den ihm verbliebenen Anhängern auf die Insel, hörte aber bis zu seinem Tod 1194 nicht auf, Ansprüche auf das Königreich Jerusalem geltend zu machen³⁸).

Jonathan Riley-Smith hat darauf hingewiesen, dass die Krone nach dem Tod Sibylles durch »[...] a choice made by the crusaders [...] themselves [...]« vergeben wurde und nicht durch die Haute Cour oder angeleitet von erbrechtlichen Überlegungen, auch wenn es später so erscheinen mochte³⁹). Wenn diese These wirklich zutrifft, drängt sich natürlich die Frage auf, weshalb die Krone trotzdem in der Dynastie verblieben ist und weshalb Richard Löwenherz, der mit Guido von Lusignan ja eigentlich eine außerdynastische Lösung bevorzugt hätte, zurückstehen musste. Es trifft zu, dass die bestimmenden politischen Kräfte in dieser Zeit auf fränkischer Seite Richard Löwenherz und wenigstens zu Beginn des Dritten Kreuzzugs Philipp II. Augustus von Frankreich waren⁴⁰). Und wie es bereits die Nachfolgeregelung Balduins V. vorgesehen hatte, wurde die Entscheidung, wer den Geschicken Jerusalems vorstehen solle, im Prinzip den gekrönten Häuptern Europas überlassen⁴¹). Dass die Wahl auf Konrad von Montferrat fiel – und damit auf die legitime Thronerbin Isabella –, war aber zu einem nicht unwesentlichen Teil der Tatsache geschuldet, dass es Guido von Lusignan auch nach dem Abkommen mit Konrad nicht gelungen war, das Vertrauen einer breiten Schicht seiner Vasallen zu erhalten. Die Ereignisse und möglicherweise auch Guidos markantes Verschwinden im Schatten von Richard Lö-

35) *Itinerarium peregrinorum* (wie Anm. 31), V, 23, S. 334 f.

36) *La continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 22), Kap. 134, S. 139. Vgl. auch *Itinerarium peregrinorum* (wie Anm. 31), V, 37, S. 351.

37) Dies umso mehr, da sich Guido nach einigen Darstellungen selber aktiv bei Richard Löwenherz um Zypern bemüht haben soll. Vgl. *La continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 22), bes. Kap. 134, S. 136, 137, 139; *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier* (wie Anm. 23), Kap. 25, S. 286.

38) Vgl. auch *EDBURY, Kingdom* (wie Anm. 14), S. 27–29.

39) *RILEY-SMITH, Nobility* (wie Anm. 2), S. 119.

40) Zum bestimmenden Einfluss der abendländischen Kreuzfahrerkönige im Heiligen Land zur Zeit des Dritten Kreuzzugs vgl. *DDJerus.* Nr. 733, App. *III/6, App. *III/7, App. III/9, App. III/10. Vgl. dazu sowie für weitere Literaturangaben den Kommentar zu App. *III/1, S. 1483.

41) *La continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 22), Kap. 4, S. 20.

wenherz – in den Quellen kommt er nach der Ankunft der Engländer kaum mehr zur Geltung – trieben den Jerusalemer Adel schrittweise ins Lager Konrads. Dieser hatte sich nicht nur immer wieder als fähiger Regent erwiesen, sondern bot dank seiner Verbindung mit der Thronerbin auch einen dynastischen Anknüpfungspunkt an das frühere Königreich. Auch wenn offen bleiben muss, inwiefern die Haute Cour involviert war, dürften daher nicht nur die Großen Jerusalems bei der Erhebung Isabellas und mit ihr Konrads eine größere Rolle gespielt haben, als sie Riley-Smith zugestehen will. Es könnten durchaus und implizit auch erbrechtliche Überlegungen im Spiel gewesen sein, die der geblütsgeleiteten Sukzession in Jerusalem nun auch im Falle einer weiblichen Thronfolgerin zum endgültigen Durchbruch verhelfen.

Damit fand eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluss, die mit dem Königinnenentum Melisendes einsetzte, im 12. Jahrhundert aber keineswegs bereits Norm wurde. Der Tod des jungen Balduin V. und die nachfolgende politische und dynastische Entwicklung ließen dann die Bedeutung der Thronerbinen markant ansteigen. Sybille und Isabella wurden zu den Brennpunkten rivalisierender Adelsfraktionen, so dass zu Beginn Guido von Lusignan auf der einen, später Konrad von Montferrat sowie Heinrich von Champagne und Aimerich als weitere *consortes* Isabellas auf der anderen Seite ihre Herrschaftslegitimation explizit über die Thronerbin herzuleiten begannen⁴²⁾. Die Herrschaft Guidos von Lusignan in Auseinandersetzung mit Konrad von Montferrat wurde demnach zu Recht als Präzedenzfall in der Genese des Jerusalemer Königsrechts bezeichnet⁴³⁾.

III. NORMATIVE REGELUNG UNTER AIMERICH

Die turbulente Phase in der Geschichte des Königreichs Jerusalem, die nach der Niederlage von Hattin ihren Höhepunkt im Thronstreit zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat erreicht hatte, fand unter König Aimerich ihren Abschluss. Aimerich heiratete Isabella im Jahr 1197. Als Letzter in der langen Reihe von Isabellas *consortes* war er der Erste, der zusammen mit seiner Frau offiziell gekrönt wurde. Während seiner und Isabellas Regierungszeit versuchte er, das zerrüttete Königreich zu stabilisieren und die königliche Autorität, die seit Guido von Lusignan stark gelitten hatte, wieder zu festigen. Ausdruck fanden diese Bemühungen unter anderem im »Livre au roi«, einer Sammlung von Rechtstexten, die auf Anregung des Königs um 1205 zusammengestellt wurde⁴⁴⁾.

42) Vgl. *Itinerarium peregrinorum* (wie Anm. 31), V, 35, S. 348. Zur Rolle der Thronerbinen v. a. als Instrumente der Legitimation ohne wirkliche eigene politische Macht vgl. LAMBERT, *Queen* (wie Anm. 1), S. 161–169; MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 152–155.

43) MAYER, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 201.

44) Myriam GREILSAMMER, *Anatomie d'un mensonge. Le Livre au Roi et la révision de l'histoire du Royaume Latin par les juristes du XIIIe siècle*, in: *The Legal History Review* 67, 3–4 (1999), S. 239–254; Ri-

Darin finden sich mehrere Passagen über das Vorgehen nach dem Tod des Erbkönigs oder der Erbkönigin, die auch das Schicksal der verwitweten *consortes* betreffen.

Die Regelungen im ›Livre au roi‹ wirken auf den ersten Blick unnötig kompliziert: Sollte die Erbkönigin aus einer ersten Ehe Kinder haben, geht das Reich an den ältesten Sohn oder, wenn es keine Söhne gibt, an die älteste Tochter aus dieser Verbindung. Sind die Kinder minderjährig, steht die Regentschaft dem oder der nächsten Verwandten mütterlicherseits zu – der Königwitwer aus zweiter Ehe geht also leer aus; über sein weiteres Schicksal schweigt sich der ›Livre au roi‹ aus⁴⁵⁾. Wenn die erste Ehe aber keine Kinder hervorgebracht oder keines überlebt hat, aus der Verbindung mit dem aktuellen Königwitwer aber schon, steht die Krone einem dieser Nachkommen zu – und im Falle der Minderjährigkeit die Regentschaft dem Vater⁴⁶⁾.

In der Rechtsauslegung des ›Livre au roi‹ ist die Stellung des Königwitwers also nur dann gesichert, wenn eines seiner leiblichen Kinder in die Thronfolge gelangt – und auch dann nur bis zu dessen Volljährigkeit. In dieser Zeit aber genießt der Königwitwer vollumfängliche Herrschaftsrechte. Anders als zu Lebzeiten der Königin, die für jede Urkunde ihres *consors* ihren Konsens erteilen musste, bedarf seine Urkundentätigkeit nun keiner weiteren Bestätigung. Seine Diplome sind vollumfänglich rechtsgültig, bis der Thronerbe oder die Thronerbin als König oder Königin anerkannt wird⁴⁷⁾. Über diesen Zeitpunkt hinaus macht der ›Livre au roi‹ keine Angaben über das weitere Schicksal des Königwitwers. Dasselbe gilt für das Los weiblicher *consortes*. Auch bleibt eine gewisse Unsicherheit, wie die Regentschaft nach dem Ableben der Königin während einer ersten Ehe gehandhabt werden soll. Auch wenn aus den vorgestellten Bestimmungen des ›Livre au roi‹ (Kapitel 6) geschlossen werden kann, dass die *baillage* für seine minderjährigen Kinder in diesem Fall an den Königwitwer zu gehen habe, lässt der Rechtstext doch die Möglichkeit einer anderen Interpretation offen, indem er in Kapitel 5 Regentschaftsansprüche der nächsten Verwandtschaft mütterlicherseits thematisiert – und damit explizit der Dynastie den Rücken stärkt.

Als Gatte der Erbkönigin Isabella I. war Aimerich selbst ein *consors*. Der ›Livre au roi‹ scheint ein Ausdruck seiner Bemühungen zu sein, seine diffuse rechtliche Stellung auf eine solide Basis zu stellen und insbesondere für den Fall des Todes seiner Gemahlin vorzusorgen. Aimerich scheint davon ausgegangen zu sein, dass seine Position als *consors* gänzlich von Isabella abhängig war. Sollte sie sterben, wäre er höchst angreifbar gewesen, zumal die Thronerbin nicht seine leibliche Tochter war, sondern deren ältere Stiefschwester Maria, genannt La Marquise, die Isabella aus ihrer früheren Ehe mit Konrad von

LEY-SMITH, Nobility (wie Anm. 2), S. 155; Livre au Roi (wie Anm. 10), S. 145, Anm. 18 f., zur Datierung vgl. S. 83–86.

45) Livre au Roi (wie Anm. 10), Kap. 5, S. 145 f.

46) Ebd., Kap. 6, S. 147–149.

47) Ebd., Kap. 4, S. 143 f.; Kap. 6, S. 149.

Montferrat hatte. Anders als noch Fulko, scheint sich Aimerich in einer (rechtlichen) Situation befunden zu haben, in der er sich nicht über die Thronansprüche der Dynastie hinwegsetzen konnte. Dasselbe gilt für die Festigung seiner eigenen Position als Herrscher, die er nicht über diejenige des Regenten hinaus zu etablieren vermochte. Ebenfalls nicht übergehen konnte er die Rechte, die die königliche Familie an einer Regentschaft für minderjährige Thronerbinnen und -erben geltend machen würde. Den Präzedenzfall dafür hatte Raimund III. von Tripolis geliefert, als er 1174 die *baillage* für den minderjährigen Thronfolger Balduin IV. erfolgreich unter Verweis auf den Verwandtschaftsgrad eingefordert hatte⁴⁸). Kodifiziert wurde dieser Grundsatz in Kapitel 5 des ›Livre au roi‹. Doch schon im nächsten Abschnitt versuchte Aimerich, seine und seiner Nachkommen Position zu stärken, indem er sich die Regentschaft für den Thronerben oder die Thronerbin sicherte, sollten Isabella und Maria la Marquise den Tod finden. Darüber hinaus strebte er danach, seine eigene Stellung so lange wie möglich unantastbar zu machen. Seine Diplome sollten nicht nur vorbehaltlos anerkannt werden, er sorgte auch dafür, dass allfällige Rechtsakte seiner Kinder so lange ungültig waren, bis diese die Volljährigkeit erreichten und selbst zur Herrschaft zugelassen wurden⁴⁹).

Im Falle Aimerichs bedeutete das, dass er so bis zur Volljährigkeit seines Sohnes, der aber schon früh starb⁵⁰), oder der Verheiratung seiner Tochter als regierender König tätig bleiben konnte. Denn normalerweise konnte die Erbtochter trotz ihrer legitimen Ansprüche die Krone nur dann erlangen, wenn sie sich einen *consors* nahm⁵¹). Mayers These, dass die Thronerbin nur dann die Krone erlangen konnte, wenn ihr *consors* bereits gekrönt worden war, trifft dagegen nur bedingt zu. Denn, wie Mayer sogar selbst bemerkt, folgten mit den Hochzeits- und Krönungsprozeduren Sibylles und Guidos von Lusignan sowie Isabellas II. und Friedrichs II. schon einmal rund die Hälfte der vorliegenden Fälle nicht diesem Schema, sondern liefen umgekehrt ab: Die Königin wurde vor ihrem Gatten gekrönt. Auch sind die Hinweise im Falle Melisendes und Fulkos⁵²) sowie Isabellas I. und Aimerichs⁵³), was die Reihenfolge der Krönungen angeht, alles andere als eindeutig, selbst wenn der Fokus in diesen Fällen tatsächlich auf dem *consors* liegt. Es scheint aber zuzutreffen, so geht es aus den Quellenstellen zur Hochzeit Isabellas I. mit Aimerich, aber auch Isabellas II. mit Friedrich II. hervor, dass eine (ungekrönte) Thronerbin erst dann zur Königin aufsteigen konnte, wenn sie einen *consors* an ihrer Seite hatte, der mit ihr ge-

48) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XXI, 3, S. 963.

49) *Livre au Roi* (wie Anm. 10), Kap. 6, S. 149.

50) EDBURY, *Kingdom* (wie Anm. 14), S. 42. Vgl. RRH Nr. 803; MURRAY, *Women* (wie Anm. 1), S. 155.

51) LAMBERT, *Queen* (wie Anm. 1), S. 159, 165; MAYER, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 164.

52) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XIV, 2, S. 634: *idem comes cum predicta uxore [...] sollempniter et ex more coronatus et consecratus est.*

53) *La continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 22), S. 199: [Die Barone] *li* [Aimerich] *donerent la dame, si l'espousa et porta corone. Lors a primes fu ele royne.* Vgl. auch Eracles (wie Anm. 33), XXVII, 5, S. 223.

krönt wurde. Diese These wird durch den Hinweis in Johans von Ibelin Rechtswerk untermauert, dass der *baili* einer *damoisele* die Vormundschaft bis zu ihrer Verheiratung mit 12 Jahren oder später zu behalten habe⁵⁴). Unter diesen Voraussetzungen wäre Aimerichs Einfluss in Jerusalem wohl noch für rund zehn Jahre gesichert gewesen. Doch sein Tod 1205, kurz nach der Fertigstellung des ›Livre au roi‹, machte derartige Überlegungen überflüssig.

Wie die früheren Männer von Erbköniginnen, Fulko, Guido von Lusignan, aber auch Konrad von Montferrat, war Aimerich darum bemüht, seine Positionen als Herrscher und *consors* zu festigen. Während Fulkos Bestrebungen, so wie sie uns überliefert sind, noch nicht eindeutig auf eine mögliche Witwerschaft abzielten, sondern konkret auf tägliches Herrschaftshandeln, waren Aimerichs Absichten diesbezüglich augenfällig. Die Prominenz, die er der Position der Erbkönigin und ihres Gefährten sowie der Regentschaftsfrage beimaß, zeigt, als wie wichtig er dies für die Regelung seines Lebens nach dem allfälligen Tod seiner Gemahlin empfand – und als wie zentral die Rolle seiner Frau.

Seine Maßnahmen können aber auch als Antwort auf die konstitutionellen Schwierigkeiten des Königreichs verstanden werden, das seit 1174 von Fragen der Sukzession und Regentschaft aufgerieben wurde. Gerade die späten 1180er- sowie die 1190er-Jahre wurden von zum Teil heftigen politischen Auseinandersetzungen erschüttert. Diese resultierten unter anderem auch aus der Tatsache, dass das Königreich nun erstmals seit Melisende wieder von Erbköniginnen – und ihren *consortes* – beherrscht wurde, die beide ihre jeweilige Rolle im sozio-politischen Gefüge der Kreuzfahrerherrschaften noch finden mussten. Erschwert wurde dieser Prozess durch das Auftreten der ersten Fälle von verwitweten *consortes*. Insbesondere der Konflikt zwischen Guido von Lusignan, Witwer der Königin Sibylle, und Konrad von Montferrat, *consors* von deren Schwester Isabella, sollte sich für diese Rollendefinition und deren Berücksichtigung im ›Livre au roi‹ als wegweisend herausstellen.

Ein wichtiges Anliegen war Aimerich denn auch die Regelung der Regentschaft für den Thronerben oder die Thronerbin, sollte die Erbkönigin sterben. Deutlich wird, dass er dabei nicht um das Primat der Dynastie herumkam, das sich im 12. Jahrhundert seit Melisende, verstärkt aber seit 1174 und in den Wirren des Dritten Kreuzzugs als implizites normatives Prinzip in der Sukzessionsfrage zu etablieren begann. Die Fragen, die Aimerich beschäftigten, sollten auch für den nächsten Mann in der Rolle eines *consors* von großer Bedeutung werden: Johann von Brienne.

54) Jean d'Ibelin, Livre (wie Anm. 14), Kap. 154, S. 379.

IV. KONSOLIDIERUNG UNTER JOHANN VON BRIENNE

Johann von Brienne heiratete 1210 Maria la Marquise, Tochter Isabellas und Konrads sowie Erbin der Krone Jerusalems. Die Ehe währte nur zwei Jahre. 1212 starb die Königin und hinterließ Johann als Königwitwer mit der gemeinsamen kleinen Tochter Isabella⁵⁵). Die Chronistik vermeldet nach dem Tod der Königin keine besonderen Vorkommnisse – Johann scheint die Regentschaft für die kleine Isabella problemlos übernommen zu haben. Tatsächlich stellen die zeitgenössischen Beobachter seine Herrschaft nie in Frage. Ernoul-Bernard vermeldet den Tod der Königin nur kurz, ebenso die Existenz einer Tochter, thematisiert die Regentschaftsfrage dann aber nicht weiter⁵⁶). Dasselbe gilt zunächst auch für die ›Eracles-Überlieferung, die dann aber einige Zeilen weiter doch verkündet: *Li rois Johan demora en la seignorie por le baillage de sa fille, apres la mort de sa feme la roine Marie*⁵⁷). Auch in seinen Urkunden führte Johann, wie schon Guido von Lusignan vor ihm, den Königstitel weiter⁵⁸). Das bedeutet nicht, dass er die Rechte seiner Tochter und seinen Status als Regent verkannt hätte. Mit ihrer Volljährigkeit tauchte Isabella konsensgebend in einem Diplom ihres Vaters auf, wahrscheinlich weil darin über königliche Einkünfte verfügt wurde, die Johann als Regent nun nicht mehr allein vergeben konnte⁵⁹). Die Weiterverwendung des Königstitels durch Johann hängt wohl damit zusammen, dass er eine rechtmäßige Krönung erfahren hatte und eine Abwertung seines Status wahrscheinlich undenkbar war. Dieses Prinzip wird auch in der Chronistik, bisweilen auch in Urkunden, sichtbar, indem verwitwete männliche und weibliche *consortes* oft bei ihrem Titel genannt werden, allenfalls ergänzt durch ein *quondam*⁶⁰).

Obwohl die erzählenden Quellen keine besonderen Vorkommnisse vermelden, konnten Hans Eberhard Mayer und Peter Edbury nachweisen, dass Johann nach dem Tod seiner Gemahlin mit sehr ernststen Problemen konfrontiert wurde⁶¹). 1212, also noch im Todesjahr der Erbkönigin, reiste Johanns Kanzler, Radulf von Merencourt, nach Rom.

55) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 35, S. 407.

56) Ebd., Kap. 35, S. 411.

57) Eracles (wie Anm. 33), XXXI, 9, S. 320.

58) DDJerus. Nr. 630–*643.

59) DJerus. Nr. 640. Vgl. dazu auch MAYER, Kanzlei 2 (wie Anm. 23), S. 757 f.

60) Zu den weiblichen *consortes*: Caecilia von Tripolis vgl. RRH Nr. 192, 212 (in RRH Nr. 191 und 211 auch einfach als *mater Caecilia* bezeichnet); Alice von Antiochia, vgl. RRH Nr. 148–150; Hodierna von Tripolis vgl. Wilhelm von Tyrus, Chronicon (wie Anm. 7), XVIII, 27, S. 850; Maria Komnena vgl. RRH Nr. 562, DDJerus. Nr. 375–378, 380, 405; DJerus. Nr. 775; Wilhelm von Tyrus, Chronicon (wie Anm. 7), XXI, 17 (18), S. 986; Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 8, S. 81; Kap. 9, S. 103; Kap. 12, S. 150; Kap. 15, S. 175, bisweilen auch ohne Namensnennung und nur als *roine* bezeichnet, was sicher auch Ausdruck ihres Einflusses und Bekanntheitsgrads war: Kap. 25, S. 293; Kap. 35, S. 407; Sibylle von Antiochia-Tripolis vgl. Eracles (wie Anm. 33) XXXIV, 20, S. 467.

61) Vgl. dazu MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 304–308; EDBURY, Kingdom (wie Anm. 14), S. 42–48; Peter EDBURY, John of Ibelin and the Kingdom of Jerusalem, Woodbridge 1997, S. 33.

Dort scheint er Hilfe ersucht zu haben wegen einer Adelsopposition gegen König Johann, die ihm der Papst in einer Reihe von Briefen an verschiedene Empfänger im Heiligen Land auch in aller Deutlichkeit gewährte⁶²). Dass der Kanzler bereits im März 1213 wieder in Outremer weilte, unterstreicht die Dringlichkeit der Situation, da er für die Überbringung der päpstlichen Nachrichten die gefährliche Winterfahrt wagte⁶³).

Die Lage muss für König Johann also durchaus dramatisch gewesen sein – und er war tatsächlich in verschiedener Hinsicht angreifbar. Einerseits mochte die Opposition argumentieren, dass schon die Herrschaft Marias von Montferrat illegitim war, da die Ehe ihrer Eltern, Konrads von Montferrat und Isabellas I., in mehrfacher Hinsicht unrechtmäßig geschlossen worden war. Zum einen war Konrad noch anderweitig verheiratet gewesen, zum anderen erfolgte die Auflösung der Ehe zwischen Isabella und ihrem ersten Mann auf rechtlich unzulässige Art und Weise. Auch wenn dieses Argument die Vasallen 1210 nicht davon abgehalten hatte, Maria und Johann als Herrscherpaar zu akzeptieren, mochte es nun, nach dem Tod der Königin, die öffentliche Meinung gegen Johann wenden – und zwar zugunsten Alices von Zypern.

Alice war eine Tochter Heinrichs von Champagne und Isabellas I. und seit 1210 mit Hugo I., dem König von Zypern, verheiratet. Als Halbschwester Marias von Montferrat war sie bis zur Geburt Isabellas II. Thronfolgerin in Jerusalem, und nach Marias Tod als nächste Verwandte mütterlicherseits die beste Kandidatin für die Regentschaft für Isabella – wenn man die väterlichen Ansprüche Johanns in dieser Sache nicht beachtete⁶⁴). Daher identifizierte Edbury als schärfsten Konkurrenten Johanns zu Recht Hugo von Zypern, der im Falle der Regentschaft seiner Gemahlin faktisch die Herrschaft über Jerusalem erhalten hätte. Zudem war es um dessen Beziehungen zu König Johann seit 1210 nicht zum Besten bestellt, ein weiterer Grund, sich des unliebsamen Nachbarn zu entledigen⁶⁵). Und Hugo konnte sich tatsächlich Chancen auf einen Erfolg seiner Strategie ausrechnen. Denn das berühmte und bereits viel zitierte Kapitel 6 des ›Livre au roi‹ behandelt die Regentschaftsrechte ausschließlich der dem ersten *consors* nachfolgenden Gatten der Erbkönigin und nicht der überlebenden Elternteile per se. Vielmehr spricht Kapitel 5 die Regentschaft für den Thronerben oder die Thronerbin aus erster Ehe explizit dem oder der nächsten Verwandten mütterlicherseits zu. Nun lässt sich freilich mit gutem Grund argumentieren, dass auch dem ersten Ehemann die Regentschaft für seine Kinder zustehe.⁶⁶) Zwingend ist dies aber nicht, und bleibt man Buchstaben und Rechtstradition treu, mochten Hugo und Alice mit wohl noch besserem Recht ihre eigenen Ansprüche

62) POTTHAST 1, Nr. 4638, 4639, 4642, 4643.

63) RRH Nr. 857. Vgl. auch MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 308.

64) Vgl. dazu MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 305 f.; EDBURY, Kingdom (wie Anm. 14), S. 43 f. Siehe zur Visualisierung der Familienverhältnisse auch die beigelegte Stammtafel, S. 196.

65) EDBURY, Kingdom (wie Anm. 14), S. 46–48; MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 306 f.

66) Vgl. MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 305.

auf die Regentschaft vertreten haben als Johann von Brienne, der der erste Ehemann von Maria la Marquise war.

Stützt man sich auf diese Theorie, die Regentschaft gebühre dem nächsten Verwandten der thronvererbenden Linie, wäre 1212 Alice von Zypern und nicht der Königwitwer Johann von Brienne in Jerusalem herrschaftsberechtigt gewesen. Die Tatsache, dass Johann seinem Kanzler, einem hohen Mitarbeiter und engen Vertrauten⁶⁷⁾, die heikle Winterfahrt zumutete, weist darauf hin, dass die Argumente, die das zypriotische Herrscherpaar gegen ihn vorzubringen hatte, keineswegs aus der Luft gegriffen waren. Aber Johann vermochte sich mit der Unterstützung des Papstes zu halten, und seine Regentschaft scheint nun unumstritten gewesen zu sein. Auch die spätere Regentschaft Friedrichs II. war hinsichtlich ihrer Legitimität aus Verwandtschaftsgründen unbestritten – dem Kaiser wurden andere Verfehlungen zur Last gelegt. In dieser Hinsicht hatte der Regentschaftstritt Johanns also klärenden Charakter gehabt.

Auch wenn seine Position an der Spitze des Königreichs einstweilen gesichert war, leitete Johann in den kommenden Jahren verschiedene Maßnahmen ein, um sich noch breiter abzustützen – entweder weil er dem Frieden nicht traute oder weil er für die Zeit nach der Thronbesteigung seiner Tochter vorzusorgen gedachte. Unmittelbar nach dem Tod seiner Gemahlin heiratete er Stefanie von Armenien, eine Tochter Leons II. *Et en celui point que il estoit bail, esposa il Estefenie*, heißt es im ›Eracles‹ lapidar⁶⁸⁾. *Li rois ne vaut mie estre sans femme, ains manda al roi d'Ermenie qu'il li envoiast une de ses filles*, vermeldet Ernoul-Bernard⁶⁹⁾. Und wirklich liegt die Vermutung nahe, dass der Zeitpunkt für Johanns schnelle Wiederverheiratung kein zufälliger war, sondern darauf ausgelegt, dem Königwitwer einen angemessenen Platz im nahöstlich-christlichen Herrschaftsgeflecht zu sichern, wenn seine Zeit in Jerusalem abgelaufen war. Als Gemahl einer armenischen Prinzessin hatte er gewiss bessere Perspektiven denn als Regent und Königinvater in Jerusalem. Und tatsächlich, als 1219 in Armenien der Erbfall eintrat, verließ Johann sogar das Kreuzheer im umkämpften Damietta in Eile, um seiner Gattin Rechte zu sichern. Doch seine Armenien-Pläne wurden durch Stefanies plötzlichen Tod zunichte gemacht – *[e]nsi perdi cele escheete*⁷⁰⁾.

Eine weitere Rückzugsmöglichkeit verlor Johann fast zur selben Zeit: Bis 1221 waltete er als Regent der Grafschaft Brienne für seinen bis dahin minderjährigen Neffen Walter IV. Insbesondere nach der Sukzessionskrise von 1212/13 erhöhte Johann sein Augenmerk

67) Zu Radulf von Merencourt und seinem Verhältnis zu Johann von Brienne vgl. detailliert MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 300–317.

68) Eracles (wie Anm. 33), XXX, 9, S. 320. Vgl. auch Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 35, S. 411.

69) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 35, S. 411.

70) Eracles (wie Anm. 33), XXXII, 16, S. 349; Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 36, S. 427.

auf seine Stammgrafschaft. 1213/14 ist dort nämlich sein enger Vertrauter und Marschall, Jakob von Durnay, nachweisbar, der als sein Prokurator urkundete. Dieser Schritt ist durchaus nachvollziehbar: Solange sich Johann seiner Position im Königreich Jerusalem nicht sicher sein konnte, tat er gut daran, eine Person seines Vertrauens in Brienne zu installieren, für den Fall dass er gezwungen gewesen wäre, sich dorthin zurückzuziehen⁷¹⁾.

Trotz aller Bemühungen stand Johann 1221 aber ohne Alternative zu seinem Engagement in Jerusalem da, dessen Ende sich abzuzeichnen begann. Im Jahr 1222 erschien seine inzwischen zehnjährige Tochter, die Thronerbin Isabella, erstmals konsensgebend in einer königlichen Urkunde⁷²⁾. Es dürfte Johann bewusst gewesen sein, dass eine Verheiratung Isabellas nur mehr eine Frage der Zeit war. Dies bedeutete natürlich das Ende seiner Regentschaft in Jerusalem, zugleich aber auch eine Chance für das Königreich durch eine vorteilhafte Eheverbindung an dringend benötigte Ressourcen zu gelangen.

V. HERRSCHAFTSABLÖSUNG DURCH FRIEDRICH II.

Ein geeigneter Kandidat als Ehemann Isabellas fand sich schnell, und zwar auf Anregung des Papstes ausgerechnet im römisch-deutschen Kaiser, Friedrich II. Es ist bezeichnend, dass gerade diese beiden, also der Papst und der Kaiser, Johann mit einer Einladung zu einer Konferenz zur Lage des Heiligen Landes zu einer Reise nach Europa bewogen haben. Sie ließen ihn dafür sogar in Akkon abholen⁷³⁾. Es ist denkbar, dass bereits mit dieser Einladung wenigstens die Möglichkeit eines Eheprojekts zwischen Isabella II. und dem Kaiser geplant worden war. Selbst wenn dies nicht der Fall war, hätte Johann auf der Überfahrt genügend Bedenkzeit gehabt, seine Schritte in Europa genau zu planen⁷⁴⁾. Die Gespräche über die Verheiratung Isabellas liefen nach seiner Ankunft in Apulien schnell an, und Johann versuchte, erfolgreich, wie es zunächst schien, seine eigene Position zu sichern. In den Eheverhandlungen ließ er sich offenbar die Herrschaft in Jerusalem auch nach der Verheiratung seiner Tochter auf Lebenszeit zusagen⁷⁵⁾. Es ist also nicht erstaunlich, dass sich Johann über die getroffene Vereinbarung sehr erfreut zeigte⁷⁶⁾. Nicht nur vermochte er ein für sich selbst vorteilhaftes Arrangement auszuhandeln, er konnte nun auch das Prestige für sich in Anspruch nehmen, der Schwiegervater des Kaisers zu sein.

71) MAYER, *Kanzlei 2* (wie Anm. 23), S. 739 f.; FEDORENKO, *Crusading Career* (wie Anm. 2), S. 48 und allgemein zu Johans frühen Jahren S. 46–51.

72) *DJerus.* Nr. 640.

73) *Ex Honorii III registro*, hg. von Karl RODENBERG (*MGH Epp. Saec. XIII 1*), Berlin 1883, Nr. 196, S. 137 f.; *Eracles* (wie Anm. 33), XXXII, 19, S. 355.

74) Vgl. *Friderici II. Constitutiones*, in: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2*, hg. von Ludwig WEILAND (*MGH Const. 2*), Hannover 1896, Nr. 116, S. 151.

75) *Eracles* (wie Anm. 33), XXXII, 20, S. 358.

76) *Chronique d'Ernoult et de Bernard le Trésorier* (wie Anm. 23), Kap. 39, S. 449 f.

Und nicht zuletzt sicherte er dem Königreich Jerusalem und sich selbst die umfangreichen Ressourcen des römisch-deutschen Reiches und Siziliens.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Eheverhandlungen besuchte Johann die wichtigen Höfe Europas, an denen er warm empfangen und mit finanziellen Mitteln zur Unterstützung des Heiligen Landes ausgestattet wurde – einzig zur erhofften militärischen Truppenhilfe wollte sich keiner der angegangenen Herrscher bewegen lassen. Dafür gelang es Johann, mit Berengaria, der Tochter Alfonsos IX. von León, eine Braut von hohem Rang heimzuführen⁷⁷). Dies mag ein Hinweis sein auf den guten Ruf, den Johann damals in Europa, insbesondere in Frankreich, genoss – nicht zuletzt dank seiner Rolle als König von Jerusalem und künftiger Schwiegervater des Kaisers⁷⁸). Für Johann bedeutete die Heirat auf jeden Fall die Verbindung mit einem europäischen Herrscherhaus und damit eine zusätzliche Absicherung seiner sozio-politischen und ökonomischen Position.

Auch wenn es Johann nicht gelungen war, von den europäischen Herrschern verbindliche Zusagen für einen Kreuzzug zu erhalten, standen die Dinge für den Königwitwer von Jerusalem nicht zum Schlechtesten, als er schließlich wieder nach Italien zurückkehrte. Dort wollte er der Hochzeit zwischen seiner Tochter, die inzwischen nach Apulien gebracht worden war, und dem Kaiser beiwohnen und danach wohl nach Outremer zurückkehren. Doch Johann wurde schwer enttäuscht. Unmittelbar nach der Hochzeit beanspruchte Friedrich II. alle Rechte seiner neuen Gemahlin an Jerusalem und empfing von den zur Hochzeit anwesenden syrischen Baronen das Homagium. Die Treueide der übrigen Jerusalemer Vasallen ließ er sich stellvertretend durch den Bischof von Melfi einholen, den er zu diesem Zweck nach Akkon entsandt hatte⁷⁹). Auch den Titel eines Königs von Jerusalem nahm Friedrich II. sofort an, obwohl er noch nicht offiziell gekrönt worden war. Doch er hatte sich auch in dieser Hinsicht abgesichert, denn Isabella war mit ihm in Akkon ferngetraut und anschließend in Tyrus *hautement et a grant honor* gekrönt worden – zur Verwunderung vieler, wie im ›Eracles‹ nachzulesen ist⁸⁰), doch dürften diese Vorgänge eine Bedingung für die Hochzeit mit dem Kaiser gewesen sein. Denn, wie Mayer lapidar dazu bemerkt: »[...] [D]er Kaiser wollte nicht die Frau, sondern die Kro-

77) Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 39, S. 449f.; Eracles (wie Anm. 33), XXXII, 19–20, S. 355 f.; vgl. auch FEDORENKO, Crusading Career (wie Anm. 2), S. 68–70; Uwe OSTER, Die Frauen Kaiser Friedrichs II., München/Zürich 2008, S. 122; Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. 1194–1250, Darmstadt 2009, Teil 2, S. 90.

78) Vgl. dazu FEDORENKO, Crusading Career (wie Anm. 2), S. 63, nach dem Johann zudem auch als Kreuzzugsheld gefeiert war, dessen Taten in Damietta vor allem im Überlieferungskomplex der ›Eracles‹-Texte hervorgehoben werden und gerade im nordfranzösischen Raum stark rezipiert wurden. Für eine kurze Diskussion der Quellenlage sowie weitere Literaturverweise vgl. FEDORENKO, Crusading Career (wie Anm. 2), S. 51–56.

79) Eracles (wie Anm. 33), XXXII, 20, S. 358 f.; Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 39, S. 451 f.

80) Eracles (wie Anm. 33), XXXII, 20, S. 357 f.

ne«⁸¹⁾. Zudem war bei genauem Hinsehen auch in diesem Fall die Gepflogenheit des Königreichs Jerusalem gewahrt worden, dass eine Thronerin nur im Zuge einer Verheiratung die Krone empfangen dürfe.

Als legitimer *consors* seiner Königin, dessen rituelle Krönung in Erwartung seines Kreuzzuges ohnehin nur mehr eine Formsache zu sein schien, hatte der Jerusalemer Adel keine Einwände gegen Friedrichs II. Machtübernahme und die damit einhergehende Absetzung Johanns von Brienne anzubringen. Dieser war natürlich verärgert über den, wie es ihm scheinen musste, Wortbruch des Kaisers⁸²⁾. Während es Wolfgang Stürner für unwahrscheinlich hält, dass Johann den Versprechungen des Kaisers wirklich Glauben geschenkt habe, geben Hans Eberhard Mayer und Jonathan Riley-Smith zu bedenken, dass das Vertrauen in die Abmachung gar nicht so abwegig gewesen sei, da in einer ähnlichen Situation bereits eine ähnliche Regelung angewendet worden sei, nämlich im Thronstreit zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat. Zudem war auch Johann, obwohl herrschaftsrechtlich bloß Regent, gesalbter und gekrönter König, so dass er möglicherweise tatsächlich geglaubt hatte, in Jerusalem weiter herrschen zu können⁸³⁾. Letztlich ist diese Frage nicht zu beantworten, aber vielleicht hatte Johann in dieser Sache auch auf die Rückendeckung des Papstes gezählt, die er tatsächlich auch erhielt. Nach dem Bruch mit Friedrich zog sich Johann nach Rom zurück. Der Papst versuchte zunächst eine Versöhnung zwischen ihm und dem Kaiser zu erreichen. Als dies nicht fruchtete, setzte er ihn schließlich als Vikar in den Tibergrafschaften und im tuszischen Patrimonium ein, *pro vite sue sustentatione*, wie Richard von San Germano festhält; der Papst war also darum bemüht, Johann standesgemäß zu versorgen⁸⁴⁾.

Gregory Fedorenko identifiziert eine weitere Maßnahme des Heiligen Stuhls. Der Papst habe Friedrich wegen dessen unkooperativen Verhaltens die Anerkennung des Jerusalemer Königstitels verweigert⁸⁵⁾. Tatsächlich wird der Staufer in der päpstlichen Korrespondenz bis 1231 nur mit dem Kaiser- und dem sizilischen Königstitel angedredet. Rudolf Hiestand hat demgegenüber überzeugend darauf hingewiesen, dass die kuriale Anerkennung des Jerusalemer Königstitels mit der Beförderung Johanns auf den Kaiserthron Konstantinopels korrelierte⁸⁶⁾. Der Papst stand diesem Projekt aufgeschlossen gegenüber und sagte Johann seine Unterstützung zu. Davon machte dieser seine Zustimmung abhängig, ebenso wie von der Zusicherung des Kaiserthrons auf Lebzeiten sowie der Ver-

81) MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 314.

82) Eracles (wie Anm. 33), XXXII, 20, S. 358.

83) STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 77), Teil 2, S. 97; RILEY-SMITH, Nobility (wie Anm. 2), S. 159; MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 327.

84) Richard von San Germano, *Chronica*, hg. von Carlo GARUFFI (RIS² 7, 2), Bologna 1936–1938, S. 141 (Z. 12–15); MGH Epp. Saec. XIII 1 (wie Anm. 73), Nr. 338, S. 256 f.; MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 333.

85) FEDORENKO, *Crusading Career* (wie Anm. 2), S. 70 f.

86) Vgl. HIESTAND, *Jerusalem et Sicilie rex* (wie Anm. 34), bes. S. 187–189.

heiratung einer seiner Töchter mit dem Thronerben⁸⁷). Es scheint, als habe Johann seine Lehren aus den Querelen mit Friedrich II. gezogen. Im August 1231 verließ er Italien Richtung Bosphorus, und zur selben Zeit begann die päpstliche Kanzlei, die Titulatur Friedrichs II. um den Titel eines Königs von Jerusalem zu ergänzen. Auch wenn die Titelverweigerung ein Mittel der Abstrafung des Kaisers durch Honorius III. gewesen sein mag, scheinen danach, wie von Hiestand vermutet, eher kirchenrechtliche Überlegungen eine Rolle gespielt zu haben: Einerseits war Friedrich II. nicht Mitkönig Johanns gewesen, sondern hatte ihn aufgrund der Erbrechte Isabellas abgelöst. Im Gegensatz zu ihm war Johann aber gesalbter und geweihter König Jerusalems und konnte als solcher im Prinzip nicht abgesetzt werden⁸⁸). Andererseits stand Friedrich, und das war möglicherweise der drängendere Hinderungsgrund, zwischen 1227 und 1230 unter dem Kirchenbann. Damit war aber der Titel des Königs von Jerusalem für den kurialen Gebrauch nicht nur – propagandistisch äußerst wirkungsvoll – vergeben, sondern konnte dem Kaiser auch wegen dessen Exkommunikation nicht zugebracht werden. Ganz anders sah dies freilich die dem Staufer nahestehende Chronistik. So bezeichnet Richard von San Germano Johann von Brienne 1226 explizit als *rex quondam Iherosolimitano*⁸⁹).

VI. AUFLÖSUNGERSCHEINUNGEN UNTER FRIEDRICH II.

Die kuriale Titelverweigerung änderte aber nichts an der Anerkennung Friedrichs als Herrscher im Heiligen Land. Die Vasallen des Königreichs hatten nichts gegen die Rechtmäßigkeit ihres neuen Herrscherpaares einzuwenden⁹⁰). Wie erwähnt, erhielt Friedrich nach der Hochzeit mit Isabella das Homagium der anwesenden Großen Jerusalems ohne Probleme. Dasselbe galt auch für die Vasallen im Heiligen Land, deren Treue er sich per Stellvertreter versicherte. Einen ernsten Rückschlag erfuhren des Kaisers Ambitionen 1228, als die Erbkönigin Isabella im Kindbett verstarb. Mit einem Schlag war er nun nämlich nicht mehr *consors* und König, sondern nurmehr Regent für seinen und Isabellas kleinen Sohn, Konrad IV. Und nur als solcher wurde er von der weltlichen und geistlichen Elite Outremer fortan anerkannt⁹¹).

Verschiedenes deutet aber darauf hin, dass der Kaiser seine Rolle sowohl als *consors* als auch als Königwitwer in ganz anderem Licht sah: Sein erstes Diplom (D 654) für einen

87) Chronique d'Ernouf et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 41, S. 469–471; Eracles (wie Anm. 33), XXXIII, 14–15, S. 381 f.

88) Hiestand, *Ierusalem et Sicilie rex* (wie Anm. 34), S. 187.

89) Richard von San Germano, *Chronica* (wie Anm. 84), S. 141 (Z. 12 f.).

90) Vgl. dazu Mayer, *Pontifikale* (wie Anm. 12), S. 162.

91) Jean d'Idelin, *Livre* (wie Anm. 14), App. 8, 1, S. 807; Chronique d'Ernouf et de Bernard le Trésorier (wie Anm. 23), Kap. 39, S. 454 f.; Eracles (wie Anm. 33), XXXIII, 1, S. 366. Vgl. auch Mayer, *Kanzlei 1* (wie Anm. 12), S. 339.

Empfänger im Heiligen Land ließ der Kaiser strikt den Jerusalemer Rechtsgepflogenheiten folgend ausstellen. Er bezeichnete das Königreich Jerusalem korrekt als *nostrum dotale regnum*, holte den Konsens Isabellas ein und ließ sie in dieser Sache sogar selbst urkunden (D 652)⁹². Doch Isabellas eigenständiges Diplom war sowohl formal als auch inhaltlich nicht mehr als eine Hülle, da es im Gegensatz zu Friedrichs feierlichem Privileg ein stark reduziertes Formular aufweist. Zudem war es zwar vom neuen Kanzler des Königreichs unterzeichnet, aber laut Mayer das Werk der kaiserlichen Kanzlei und schließlich lediglich eine Bestätigung von Friedrichs D 654, das für die Rechtshandlung maßgeblich war. Auch blieb D 652, soweit bekannt, Isabellas einzige Urkunde nach ihrer Hochzeit mit dem Kaiser⁹³. Ebenso ist D 654 die einzige Urkunde, die ihren Konsens zu einer Rechtshandlung ihres *consors* vermerkt, obwohl der Kaiser bis zu ihrem Tod im Jahr 1228 noch in vier Fällen als Herrscher Jerusalems urkundete⁹⁴.

Friedrichs Lavieren zwischen politischer Korrektheit und der Forcierung eigener Machtansprüche, das sich hier schon andeutet, kommt auch in seinem Bestreben zum Ausdruck, eine herrschaftliche Kontinuität über seinen Regierungsantritt hinaus vorzutäuschen. So ließ er dem von Johann von Brienne eingesetzten Stellvertreter vorerst die Regentschaft im Heiligen Land, versuchte auf die Bedürfnisse der Barone Jerusalems einzugehen und setzte vor allem sie als Zeugen in seinen Urkunden ein. Er besetzte mit dem Erzbischof von Tyrus sogar das seit 1215 vakante Jerusalemer Kanzleramt neu, um zu demonstrieren, dass er die Gewohnheiten des Königreichs respektiere und keine Vereinigung mit seinem Kaiserreich anstrebe⁹⁵. Dass der Kanzler einer stauferfreundlichen Familie entstammte, ist indes nicht weiter erstaunlich. Auch Friedrichs Vorgänger als *consortes* und Königwitwer waren sehr darauf bedacht, ihre engsten Mitarbeiterstellen mit ihnen wohlgesinnten Personen, bevorzugt aus ihrer jeweiligen europäischen Heimat, zu besetzen, um die eigene Machtbasis zu konsolidieren. Ergänzt wurde diese Strategie durch gezielte Verheiratungen ihrer Gefolgsleute mit wichtigen Erbinnen Outremers oder der direkten Vergabe heimgefallener Lehen⁹⁶.

Aber Friedrich II. ließ seine Zurückhaltung bald fallen. 1226 setzte er seinen Vertrauten Thomas von Acerra als Bailli ein, 1231 folgte diesem Richard Filangieri nicht nur als Regent, sondern als Reichslegat nach. Damit machte Friedrich deutlich, dass er das Kö-

92) DDJerus. Nr. 652, Nr. 654. Vgl. auch die entsprechenden Kommentare dazu, bes. S. 1082.

93) DDJerus., S. 1072 f.

94) DDJerus. Nr. *653, *655, 656, 657.

95) MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 334 f., 340–344.

96) Vgl. dazu insbesondere HAMILTON, King Consorts (wie Anm. 2), aber auch Alan MURRAY, Dynastic Continuity or Dynastic Chance? The Accession of Baldwin II and the Nobility of the Kingdom of Jerusalem, in: Medieval Prosopography 13 (1992), S. 1–28 zu Balduin II.; MAYER, Angevins (wie Anm. 9) zu Fulko von Anjou sowie MAYER, Kanzlei 1 (wie Anm. 12), S. 304, 320–325 und S. 739–742 zu Johann von Brienne. DJerus. Nr. 674 ist ein Beispiel für einen Versuch Friedrichs II. einen loyalen Gefolgsmann im Königreich Jerusalem in Position zu bringen.

nigreich Jerusalem als Teil des Reiches betrachtete⁹⁷). Ins Bild passt, dass er 1229 das Kanzleramt nicht mehr neu besetzte, nachdem der Amtsinhaber auf den Patriarchenstuhl von Konstantinopel berufen worden war, sondern nun unverhohlen seine eigene Kanzlei die Urkundenproduktion für das Heilige Land übernehmen ließ⁹⁸). Friedrich versuchte hier eindeutig mehr als nur seine Stellung als Regent zu konsolidieren. Dass er seine Rolle in Outremer tatsächlich nicht auf die eines bloßen Königwitwers beschränkt sah, zeigt auch sein Umgang mit seinem Sohn Konrad, dem eigentlichen Thronerben. Während sich Friedrich II. auch nach 1228 durchgehend als *Iherusalem rex* betitelte, obwohl er eigentlich nur Regent und nicht einmal gekrönt war, drückte er Konrad stets auf die Stufe eines *heres regni*, wie aus den überlieferten Urkunden deutlich hervorgeht⁹⁹).

Auch wenn die Ansprüche des Kaisers auf die königlichen Rechte in Outremer damit wohl selten deckungsgleich waren mit der baronialen Rechtsauslegung, die uns in den berühmten Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts so eindrucksvoll erhalten geblieben ist, bedeutet das nicht, dass sie gänzlich unhaltbar waren. Tatsächlich war Friedrich nach dem Tod Isabellas als Regent in Akkon eigentlich unbestritten. Die Vasallen leisteten ihm die geschuldete Heeresfolge, als er 1228 als Kreuzfahrer im Heiligen Land eintraf, obwohl er ein Jahr zuvor vom Papst gebannt worden war¹⁰⁰). Zuungunsten des Kaisers entwickelte sich die Lage erst, als er versuchte, auch in Zypern seine Regentschaft durchzusetzen, indem er die Enteignung und Exilierung seiner mächtigsten Widersacher, der Ibelins, anordnete, ohne die Haute Cour miteinzubeziehen. Diese Maßnahmen, mit denen sich der Kaiser wenigstens nach baronialer Auffassung weit über die Rechte eines Königwitwers, ja selbst eines legitimen (Erb-)Königs, hinwegsetzte¹⁰¹), führten nicht nur in Zypern zu einer bürgerkriegsähnlichen Situation, sondern belasteten auch Friedrichs Verhältnis zu

97) DDJerus. Nr. *680, 788, 790, 791, 793. Vgl. auch RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 166.

98) DJerus. Nr. *680; MAYER, *Kanzlei 1* (wie Anm. 12), S. 335.

99) Dies gilt sogar für die Stücke ab 1242, als Konrad die Volljährigkeit erreichte und damit seinen Vater *de iure* in der Herrschaft ablöste. Vgl. DDJerus. Nr. *694–700, *702. Gegenläufige Versuche Konrads scheint der Kaiser im Keim erstickt oder nur dann in entschärfter Form zugelassen zu haben, wenn es die politischen Umstände im Heiligen Land erforderten, z. B. in DJerus. Nr. 701 als *heres et dominus regni Iherusalem*. Mehr dazu bei MAYER, *Kanzlei 1* (wie Anm. 12), S. 339 f. und DDJerus., S. 1177.

100) Eracles (wie Anm. 33), XXXIII, 1–2, S. 366–368; XXXIII, 7, S. 372; Philippe de Novare, *Estoire*, in: *Guerra di Federico II in Oriente (1223–1242)*, hg. von Silvio MELANI (Nuovo Medioevo 46), Napoli 1994, Kap. 39, S. 100.

101) Während nach Friedrichs Rechtsauffassung ein eigenmächtiges Vorgehen zur Bestrafung von Majestätsverbrechern gerechtfertigt war, sahen die Rechtsgepflogenheiten Jerusalems und Zyperns zwingend die Einschaltung der Haute Cour vor, wenn Vasallen enteignet werden sollten. Zu dieser so genannten ›Assise sur la ligece‹ vgl. RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 145–184 und Joshua PRAWER, *Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom* (The Israel Academy of Sciences and Humanities Proceedings II 6), Jerusalem 1966.

den Lehnsnehmern auf dem Festland, die nicht selten in beiden Herrschaften Lehen innehatten¹⁰²).

Als der Kaiser das Heilige Land im Jahr 1229 schließlich wieder verließ, schrieb Philipp von Novara, ein treuer Parteigänger der Ibelins, in wohl polemischer Überspitzung: *Ensi party d'Accre l'empereor heïs et maudys et vileynis*¹⁰³). Aber auch wenn die Stimmung in Outremer durchaus angeheizt war, hielten die Barone am Staufer als Regenten fest. Denn als wenig später erneut Alice von Zypern, wie schon 1212 von Johann von Brienne, die Regentschaft über das Königreich Jerusalem forderte, verweigerte sich ihr die Haute Cour mit der Begründung, Friedrich II. bereits das Homagium geleistet zu haben. Die Versammlung der Vasallen erachtete ihre Argumentationslinie, die Regentschaft stehe ihr nicht nur als nächster Verwandten Konrads in der thronvererbenden Linie zu, sondern auch weil sich weder der Thronerbe noch dessen Vater im Heiligen Land befänden, als ungenügend¹⁰⁴). Während Alice das erste Argument schon 1212 vorgebracht hatte, griff sie mit dem zweiten ein Prinzip auf, das 1118 nach dem Tod König Balduins I. erstmals angewendet worden war und einen im Land anwesenden Thronprätendenten einem im Ausland weilenden vorzog¹⁰⁵). Dass ihr Ansinnen trotzdem abgeschmettert wurde, lässt sich damit erklären, dass die Stellung des Kaisers als anerkannter Regent und insbesondere nach seiner erneuten Annäherung an den Papst im Frieden von San Germano (1230) zu stark gewesen ist, als dass sich die Jerusalemer Magnaten öffentlich gegen ihn zu stellen wagten¹⁰⁶). Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass Friedrich im Königreich und der Haute Cour durchaus nicht ohne Unterstützung dastand, auch wenn dies die prominente antikaiserliche Überlieferung suggerieren mag. So gab es unter den Baronen einflussreiche stauferfreundliche Persönlichkeiten, wie Balian von Sidon, der von Friedrich mit Bedacht zum Regenten ernannt worden war. Auch der Deutsche Orden, dessen Einfluss der Kaiser kurz vor seiner Abreise bewusst mit einer Reihe von Privilegien stärkte, stellte ein nicht zu unterschätzendes Gewicht der staufischen Politik im Nahen Osten dar¹⁰⁷).

Es lässt sich also festhalten, dass es Friedrich, trotz verschiedentlicher Versuche, die Befugnisse eines regierenden Königwitwers deutlich zu überschreiten, doch darauf angelegt zu haben scheint, die Barone nicht völlig gegen sich aufzubringen. Diese politisch sensible Zurückhaltung sicherte ihm in den Jahren unmittelbar nach dem Tod Isabellas

102) Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), Kap. 40–41 (136–137), S. 102; Richard von San Germano, *Chronica* (wie Anm. 84), S. 159 f.

103) Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), c. 43 (139), S. 104.

104) Eracles (wie Anm. 33), XXXIII, 13, S. 380.

105) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 7), XII, 3, S. 549.

106) RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 174.

107) Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), Kap. 42 (138), S. 104; DDJerus. Nr. 666, 667, 668, 675, 676; STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 77), S. 166.

die Regentschaft. Doch in den frühen 1230er-Jahren eskalierte der bereits vorgespurte Konflikt mit den Ibelins zunehmend, bis ein Teil des Jerusalemer Adels unter Führung Johanns von Ibelin schließlich offen gegen den Kaiser rebellierte. Das folgende Jahrzehnt war von dieser Auseinandersetzung geprägt, die die beiden Parteien lähmte und sich gegen Vermittlungsversuche moderaterer Stimmen als resistent erwies¹⁰⁸.

Die Pattsituation blieb bis 1242 bestehen, als sich Konrad, der Thronfolger, der Volljährigkeit näherte. Friedrich dürfte sehr wohl bewusst gewesen sein, dass die aufrührerischen Barone die Gelegenheit nutzen würden, seine ungeliebte Regentschaft abzuschütteln, da zu diesem Zeitpunkt die Herrschaft nach den Gepflogenheiten Outremers an Konrad überzugehen hatte. Die Versuche des Kaisers, die Macht im Heiligen Land zu behalten, wurden von den Baronen der Ibelin-Fraktion abgeblockt¹⁰⁹. Kurzerhand erklärten sie die Regentschaft Friedrichs für beendet und lehnten den staufischen *baili* mit der Begründung ab, für eine solche Ernennung müsse ihr neuer König, also Konrad und nicht Friedrich, persönlich vor der Haute Cour erscheinen. Stattdessen besetzten sie den Regentenposten mit einer eigenen Kandidatin, nämlich jener Alice von Zypern, die bereits 1212 Johann von Brienne und 1230 schon einmal Friedrich II. die Regentschaft streitig gemacht hatte. David Jacoby hat aufgezeigt, dass ihrer Berufung längere Verhandlungen mit den Ibelins vorangegangen waren, die nun genau jene Argumente anführten, nämlich dass Alice die nächste im Heiligen Land anwesende Verwandte Konrads sei (*le plus dreit heir aparant*), die die Haute Cour 1230 noch für nichtig erklärt hatte¹¹⁰.

Dass sich die versammelten Vasallen des Königreichs nun für Alice aussprachen, hatte aber nicht nur mit den seit 1230 angewachsenen Spannungen mit den Staufern zu tun, sondern vor allem mit der politischen Teilung des Königreichs Jerusalem: Während sich die Kaiserlichen in Tyrus um Richard Filangieri scharten, sammelten sich ihre Gegner in Akkon. Dort scheinen sie zur Vergabe des Regentenpostens eine reduzierte Haute Cour einberufen zu haben (*Le seignor de Baruth et le seignor dou Toron firent assembler tous les homes liges de la seignorie d'Acre [...]* ¹¹¹), denn nur dieses Gremium war berechtigt, über Fragen der Herrschaft oder Regentschaft zu befinden¹¹². Obwohl konservativ-moderate Stimmen darauf pochten, die Rechte Konrads stärker zu achten, waren jetzt die dezidiert anti-kaiserlichen Barone um die Ibelins in der Überzahl¹¹³.

108) Vgl. zu diesen Ereignissen EDBURY, *Kingdom* (wie Anm. 14), S. 64; RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 175 f., 180–183; David JACOBY, *The Kingdom of Jerusalem and the Collapse of Hohenstaufen Power in the Levant*, in: *Dumbarton Oaks Papers* 40 (1986), S. 94–97; DDJerus. S. 1159.

109) JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 88–91. Vgl. auch DDJerus., Kommentar zu D *792, S. 1379 f.

110) Jean d'Ibelin, *Livre* (wie Anm. 14), S. 809; Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), Kap. 129 (225), S. 226–230; JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 88–91; DJerus. Nr. *792, S. 1379 f.

111) Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), Kap. 130 (226), S. 230.

112) JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 97 f.

113) Jean d'Ibelin, *Livre* (wie Anm. 14), S. 809.

Alice wurde zur Regentin bestellt, und eine ihrer ersten Anordnungen bestand darin, sämtliche Urkunden, Anordnungen und Ernennungen Friedrichs II. für ungültig zu erklären¹¹⁴). Damit und mit der bald darauf folgenden Vertreibung der Kaiserlichen aus Tyrus war die staufische Herrschaft im Heiligen Land, wenn auch nicht *de iure*, so aber doch faktisch beendet. In diesem ihrem Bestreben waren die Barone stets um einen Mantel der Legalität bemüht, um keine Angriffsfläche zu bieten – insbesondere nicht gegenüber konservativen oder gar staufferfreundlichen Vasallen¹¹⁵). Dabei stützten sie sich einerseits auf (Gewohnheits-)Recht, das sich aus Präzedenzfällen im Umgang mit Erbköniginnen, ihren *consortes* und Königwitwern sowie überlieferten Assisen, wie dem ›Livre au roi‹, zusammensetzte. Andererseits bauten sie diese überkommenen Rechtsformen ihren Bedürfnissen gemäß aus, interpretierten oder schufen sie gar neu – und kodifizierten sie schließlich in den einschlägigen Abhandlungen eines Johanns von Ibelin oder Philipps von Novara¹¹⁶).

Die in der baronialen Rechtsauffassung zutage tretende Norm, die für das Schicksal eines Königwitwers von Interesse ist, fällt wesentlich eindeutiger und knapper aus als die im ›Livre au roi‹ formulierte Regelung. Im ›Livre de Jean d'Ibelin‹ heißt es: Sollten König oder Königin tot oder gefangen und ihre Kinder minderjährig sein oder im Ausland weilen, gebührt die Regentschaft dem oder der nächsten Verwandten (*le plus prochein, seit home ou feme*), bis die Kinder volljährig sind oder persönlich ins Königreich kommen, um die Herrschaft zu übernehmen. Explizit werden auch die Rechte weiblicher *consortes* auf die Regentschaft hervorgehoben, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung der Haute Cour¹¹⁷). Sind keine Verwandten des Thronerben oder der Thronerbin anwesend, haben die Vasallen des Königreichs das Recht, einen aus ihrer Mitte, *qui lor semblera qui seit plus proufitable*, zum Regenten zu wählen¹¹⁸).

Anders als im ›Livre au roi‹ steht hier nicht der *consors* im Fokus, sondern – unter Wahrung der Rechte der königlichen Familie – die Haute Cour, also die Jerusalemer Adelselite. Den rechtlich nicht immer über alle Zweifel erhabenen Vorgängen der 1230er- und 1240er-Jahre sollte so eine juristische Grundlage gegeben werden. Aus dieser

114) Jean d'Ibelin, *Livre* (wie Anm. 14), S. 809. Mayer weist in *DDJerus.*, S. 1190, darauf hin, dass Alice damit die bereits im *Livre au Roi* (wie Anm. 10), Kap. 6, S. 149 f. kodifizierte Rechtsauffassung, dass alle Urkunden eines Regenten, die nach dem Eintreten der Volljährigkeit des Thronerben ausgestellt wurden, von diesem bestätigt werden müssen, »rechtswidrig« fortentwickelte. JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 95 f. spricht zurückhaltender von einer bedeutenden Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Klausel. Damit betont er wohl zu Recht weniger eine Idee der »Rechtswidrigkeit« als vielmehr der Rechtswicklung und trägt damit der Zeitgebundenheit der Rechtstexte Rechnung.

115) Vgl. dazu eindrücklich Philippe de Novare, *Estoire* (wie Anm. 100), Kap. 129 (225), S. 226–230.

116) Jean d'Ibelin, *Livre* (wie Anm. 14); Philippe de Novare, *Le Livre de Forme de Plait*, hg. von Peter ED-BURY (*Texts and Studies in the History of Cyprus* 61), Nikosia 2009.

117) Jean d'Ibelin, *Livre* (wie Anm. 14), S. 805.

118) Ebd., S. 806.

baronialen Perspektive haftet Friedrichs Regentschaft nur folgerichtig der Hauch der Unrechtmäßigkeit an¹¹⁹).

Tatsächlich strapazierte Friedrich auch im Vergleich mit seinen Vorgängern als *consortes* seine Rolle als Königwitwer arg, indem er einen unmittelbareren Herrschaftszugriff auf seine Vasallen zu etablieren und seinen Sohn, den Erbkönig, mehr oder weniger offen vom Königtum in Jerusalem abzuhalten versuchte, selbst über dessen Volljährigkeit hinaus. Allerdings wurde er vom Jerusalemer Adel bis 1231 als Regent akzeptiert, und selbst nach seinem Bruch mit den Ibelins stand er bei Weitem nicht alleine da. So genoss er die Unterstützung der Vasallen aus Tyrus, Caesarea sowie der Krondomäne, und selbst in Akkon saßen gemäßigte Adlige, die sich dem Kaiser nicht gänzlich verschlossen¹²⁰. Deutlicher noch als bei früheren Königwitwern war Friedrichs Schicksal als Herrscher Jerusalems vom politischen Umfeld Outremer und dessen spezifischen Bedürfnissen geprägt.

VII. FAZIT

Ausgehend von Melisende und der Situation im 12. Jahrhundert konnte gezeigt werden, dass die soziale und politische Position der Königwitwer kaum gesichert, geschweige denn institutionalisiert war. Der Thronstreit zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat sowie die darauf folgende Konsolidierung der rechtlichen Position der *consortes* unter den Königen Aimerich und Johann von Brienne und schließlich deren Umdeutung und Weiterentwicklung unter Führung der Jerusalemer Barone verdeutlichen, dass gerade die rechtliche Situation der Herrschaftsbeziehung zwischen Erbkönigin und *consors* sowie der Königwitwer bei weitem nicht festgeschrieben oder gar unumstritten war.

Vielmehr lässt sich am Beispiel der *consortes* und Königwitwer aufzeigen, wie politische und soziale Bedürfnisse und Überlegungen zu wandelbaren Rollendefinitionen führten, die zur Ausformulierung rechtlicher Grundsätze genutzt werden konnten¹²¹. Die Einschränkung der Königwitwer kam natürlich der Machtentfaltung der Jerusalemer Magnaten zugute. Insofern waren sie daran interessiert, einen rechtlichen Referenzrahmen zu entwickeln, der ihre Rechte garantierte. Während Guido von Lusignan und Johann von Brienne, zwei vergleichsweise schwache Königwitwer, die nur über beschränkte Ressourcen geboten, diesen sich stets wandelnden Rahmen zwar nicht zu durchbrechen, aber

119) Ebd., S. 804. Vgl. dazu auch JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 95–101.

120) RILEY-SMITH, *Nobility* (wie Anm. 2), S. 178; JACOBY, *Collapse* (wie Anm. 108), S. 98.

121) Peter EDBURY, *The Disputed Regency of the Kingdom of Jerusalem, 1264/6 and 1268*, in: *Camden Miscellany 27* (Camden 4th Series 22) (1979), S. 1–47, bes. S. 14–17, beschreibt, wie noch in den 1260er-Jahren Regentschafts- und Herrschaftsfragen zu heftigen Diskussionen im Königreich führten, die ihn zum Schluss kommen lassen, dass »political considerations may have been more persuasive than legal principles« (S. 17).

sich doch immerhin daran festzuhalten vermochten, versuchten Aimerich und natürlich Friedrich II. ihre Entscheidungsräume auszudehnen. Aus diesem Zusammenspiel ergaben sich immerhin zunehmend breit anerkannte, aber keinesfalls verfestigte Rollendefinitionen.

Während der Herrschaft Guidos von Lusignan und vor allem seiner unmittelbaren Nachfolger wurde die Stellung der *consortes* zu Lebzeiten der Erbkönigin sowie danach als Königwitwer weitgehend dahingehend definiert, dass die Männer ihre Rechte vollumfänglich von der (lebenden) Erbkönigin herzuleiten hatten, sie als Witwer also weitgehend rechtlos waren. Dem gegenüber vermochte Aimerich mit den Ressourcen Zyperns im Rücken nicht nur ein vergleichsweise starkes Königtum aufzubauen, sondern auch seine Ansprüche im Falle des Ablebens seiner Gemahlin so weit als möglich zu sichern. Dank der Intervention des Papstes gelang es daraufhin Johann von Brienne, diese Rechte in der Praxis gegen die starken Ansprüche Alices von Zypern durchzusetzen. Damit schien die Rolle der Königwitwer als Regenten bis auf weiteres geklärt. Der Übergang der Herrschaft von Johann auf Friedrich II. war – wenigstens aus Sicht der Jerusalemer Barone – eine Formsache, die ohne Schwierigkeiten abgewickelt wurde. Mit dem Staufer stieß aber ein neues Phänomen in die Politik Outremers, nämlich jenes der landfernen Herrscher und Regenten. Sogleich trat erneut Alice von Zypern auf den Plan und versuchte die Macht in Akkon zu übernehmen. 1230 scheiterte sie damit an der Weigerung der Haute Cour, 1242 war sie unter gewandelten politischen Umständen schließlich erfolgreich. Da sich die rechtlich-politischen Rahmenbedingungen in einem steten Fluss befanden, war die Position der Königwitwer also durchaus angreifbar, auch wenn sich bis zur Regentschaft Johanns von Brienne aufgrund der Präzedenzfälle ein gemeinsames Verständnis der Rolle eines verwitweten *consors* – wohlgermerkt mit eigenem Nachwuchs – entwickelt zu haben scheint.

Die zunehmende Fokussierung auf die Erbköniginnen, deren Nachkommen und deren Rechte sorgte dafür, dass sich die Königwitwer ihrer Position nicht wirklich sicher sein konnten. Ihre Herrschaftsrechte erloschen mit der Volljährigkeit der Thronerbin oder des Thronerben, so dass sie durchaus vor dem Nichts stehen konnten, wie das Beispiel Johanns von Brienne eindrücklich zeigt. Dies war ihnen sicher bewusst, und sie griffen auf verschiedene Absicherungsstrategien zurück, die sie noch als *consortes* oder erst als Königwitwer in die Wege leiteten. Wichtigstes Ziel war dabei die Erzeugung von Sicherheiten sozialer, ökonomischer und politischer Natur. Dazu zählten der Aufbau eines loyalen Beraterkreises, strategische Verheiratungen dieser Vertrauten oder ihrer selbst, die Schaffung eines soliden sozialen Netzwerks und die Bereitstellung von Rückzugsorten. Von größter Bedeutung für die Sicherung der Position der Königwitwer waren auch die Beziehungen zu anderen europäischen Machthabern. Da sie mit Ausnahme Friedrichs II. und wohl Aimerichs allesamt über eine nur schwache Hausmacht und vergleichsweise geringe Ressourcen verfügten, war die Unterstützung einflussreicher Potentaten insbesondere in Krisenzeiten von unschätzbarem Wert. Für Guido von Lusignan übernahm

diese Rolle Richard I. Löwenherz, für Johann von Brienne vor allem der Papst. Neben diesen Absicherungsstrategien, die der *consors* aktiv gestalten konnte und musste, führten die Würde eines Königs von Jerusalem sowie das Renommee als heldenhafter Kreuzfahrer zu einem quasi inhärenten Prestigeanstieg. All dies ermöglichte oder erleichterte dem Würdenträger den Aufbau neuer sozialer Verbindungen. Als gesalbten und gekrönten Königen blieb ihnen die Würde erhalten, selbst wenn sie aus erbrechtlichen Gründen nicht mehr die Herrschaft ausübten. Diese soziale Stellung erhöhte ihre Chance, nach der Herrschaftsablösung standesgemäß versorgt zu werden. So wurde Guido von Lusignan von Richard Löwenherz mit Zypern ausgestattet, und der Papst brachte Johann von Brienne zunächst in seinen Ländereien und schließlich in Konstantinopel unter.

Als Grundlage der Herrschaft der männlichen *consortes* und Königwitwer kristallisierte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts aber zunehmend die legitimierende Kraft der Dynastie heraus, zunächst über die Erbköniginnen und nach deren Tod über deren Kinder. Der Thronstreit zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat, ein Konflikt zwischen Königwitwer und *consors*, verhalf der weiblichen Erbfolge in Jerusalem schließlich zum Durchbruch. In normativer Hinsicht wurde sie darauf im ›*Livre au roi*‹ kodifiziert. Damit wurde die dynastische Erbfolge sowohl für männliche als auch für weibliche Thronerben erstmals als normierte Regelung begriffen, die die Bedeutung der Frau im Jerusalemer Herrschaftssystem stark erhöhte. Ohne die dynastische Legitimationskraft der Erbin war die Herrschaft eines männlichen *consors* über das Königreich Jerusalem nicht denkbar.

Umgekehrt profitierte die über Jerusalem herrschende Dynastie, die seit dem späten 12. Jahrhundert ausschließlich durch Thronerbinnen repräsentiert wurde, von der Institution der *consors*-Herrschaft und der Witwerregentschaft. Ohne einen Mann an ihrer Seite musste die Wirkmacht einer Erbkönigin beschränkt oder inexistent bleiben. Besonders deutlich wurde die Bedeutung der *consortes* nach dem Tod einer Thronerbin. Auch wenn die Witwerherrschaft die Möglichkeit eines Bruchs der dynastischen Kontinuität bedeutete, zeigte sich, dass die Regentschaft der verwitweten *consortes* vielmehr zu einer Sicherung der Ansprüche der herrschenden Dynastie und zu einer Überbrückung der Zeiten minderjähriger Thronerbinnen und -erben führte. Eventuell weiterführende Ambitionen der *consortes* wurden von der etablierten Nobilität zum Teil erbittert bekämpft, während die Königwitwer ihrerseits darauf bedacht waren, unliebsame Rivalinnen und Rivalen von der Regentschaft fernzuhalten. Auf diese Weise neutralisierten sich verschiedene Thronanwärterinnen und -anwärter gegenseitig und sicherten der herrschenden Dynastie den Thron – auch wenn ausschließlich Erbinnen vorhanden waren.

Die Herrschaft von Erbkönigin, ihrem *consors* und den Königwitwern bedingten und perpetuierten sich also gegenseitig und sind einzeln nicht adäquat zu verstehen. Ein starkes Echo fanden diese Entwicklungen in der normativen Überlieferung des Königreichs Jerusalem. Darin versuchte sowohl die Krone als auch die Nobilität, diesen Prozess für die eigenen Bedürfnisse und Zwecke zu instrumentalisieren. Denn die Auseinanderset-

zungen um Macht und Herrschaft wurden spätestens seit den 1180er-Jahren in dynastischen Begriffen geführt. Aufgrund der familiären Entwicklung des Jerusalemer Königshauses spielten dabei Frauen und ihre Ehemänner eine entscheidende Rolle. So lässt sich ein großer Teil der (konstitutionellen) Geschichte Outremer nur vor dem Hintergrund des Zusammenspiels seiner mächtigen Frauen und Männer beschreiben.

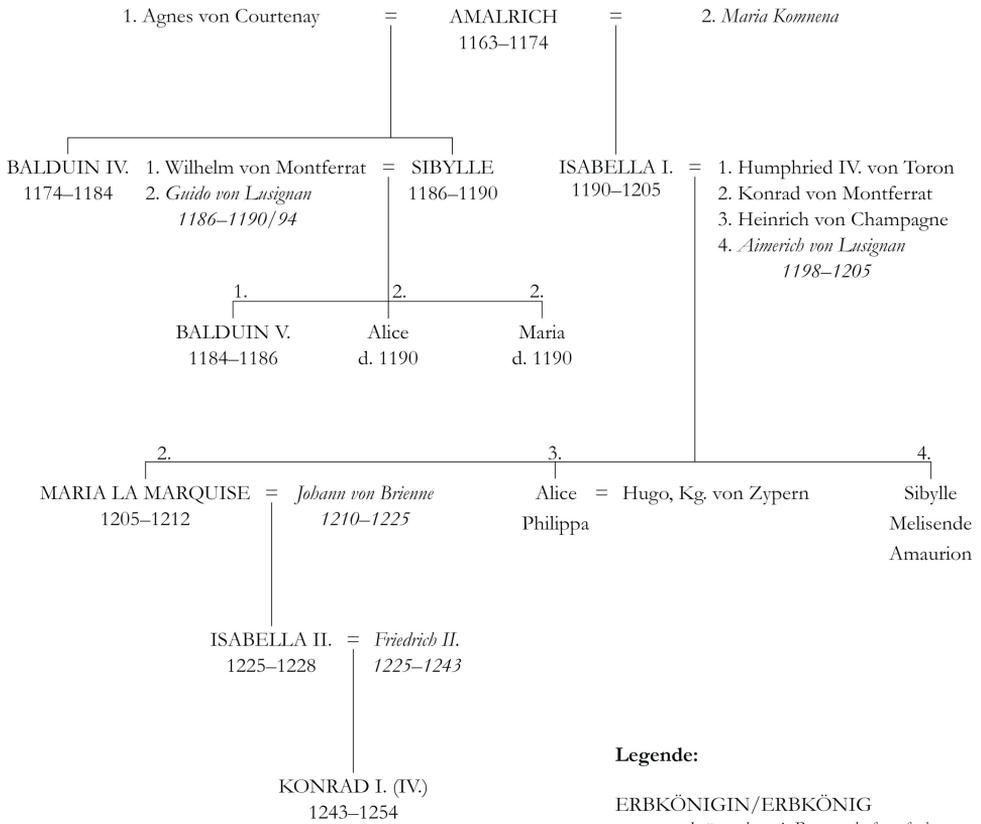
SUMMARY: THE POWER OF MALE CONSORTS IN THE LATIN KINGDOM OF JERUSALEM

During the 12th and 13th centuries, in the aftermath of the First Crusade, the Christian rulers of Syria and Palestine developed a hereditary practice unmatched in extent in any other region of the Christian world. Particularly in the Kingdom of Jerusalem, the crown was often inherited by a female who, jointly with her husband, would oversee the destinies of the Latin East. While research has focused extensively on these hereditary queens, their companions, who usually assumed the role of *consortes* and took over the business of government, have received only scant attention. As consort of the hereditary queen, the husband derived his sovereign rights from the legitimatory authority of his wife and the ruling dynasty from which she was descended. This division of roles evolved during the course of the 12th century and reached its broadest manifestation during the reigns of King Aimery and King John of Brienne.

For the Royal House of Jerusalem, which was represented by heiresses throughout several decades, this division of roles was of great significance. On the one hand, given the belligerent crusader environment of the times, king consorts were considerably better suited to active exercise of royal power than queens. On the other hand, after the death of the hereditary queen, the husband could ensure retention of the throne for the ruling dynasty by assuming the role of regent where the child heirs were still too young, and by fending off extra-dynastic claims to the throne.

During a queen's lifetime, the position of the king consort was strong. As widower, after the death of the hereditary queen, he was virtually without rights except for the right to claim the role of regent on behalf of minor children until they reached adulthood. In order to strengthen their position, king consorts would use various strategies, all with the objective of securing the throne by creating a favourable social, economic and political environment. They accomplished this by establishing a circle of loyal advisors, by finding strategic marriages for these confidants or even by remarrying themselves. They created retreats and formed solid social networks. In this context, close relationships to other European sovereigns they could rely on for help, were of great importance. If they had the means, consorts would also try to improve their legal standing by influencing the prevailing constitutional practices in their favour.

KÖNIGINNEN, IHRE CONSORTES UND ANDERE THRONANWÄRTERINNEN IM KÖNIGREICH JERUSALEM,
1163–1254



VIII. LISTE DER HERRSCHERINNEN UND HERRSCHER DES KÖNIGREICHS JERUSALEM
ZWISCHEN 1099 UND CA. 1250

Bemerkungen: Regentinnen sind *kursiv* gesetzt, auf die Nennung der Regenten wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Unterschiedliche Jahresangaben widerspiegeln unterschiedliche zeitgenössische Meinungen über das Ende von Herrschafts- und Regentschaftszeiten.

König/Königin	Lebensdaten	Regierungsdaten	Gemahl	Lebensdaten	Regierungsdaten
Gottfried v. Bouillon	?–1100	1099–1100			
Balduin I.	1058–1118	1100–1118			
Balduin II.	?–1131	1118–1131			
Melisende	?–1162	1131–1162	Fulko v. Anjou	ca. 1090–1143	1131–1143
Balduin III.	1130–1163	1143–1163			
Amalrich	1136–1174	1163–1174			
Balduin IV.	1161–1185	1174–1185			
Balduin V.	1177–1186	1183–1185			
Sibylle	ca. 1159–1190	1186–1190	Guido v. Lusignan	?–1194	1186–1190/ 1192
Isabella I.	1172–1205	1190–1205	Konrad I. (v. Montferrat)	ca. 1146–1192	1190–1192
			Heinrich I. (II. v. Champagne)	1166–1197	1192–1197
			Aimerich v. Lusignan	?–1205	1198–1205
Maria v. Montferrat (La Marquise)	?–1212	1205–1212	Johann v. Brienne	1169/74–1237	1210–1225
Isabella II.	1212–1228	1212–1228	Friedrich II., Ks.	1194–1250	1225–1228/ 1242/1250
Konrad II. (IV., röm.-dt. Kg.)	1228–1254	1228–1254			
<i>Alice v. Champagne (Zypern)</i>	1196–1246	1242–1246			